№ 40. XXXII. Jahrgang. **Glückauf** Essen (Ruhr), 3. Oktober 1896.

Berg- und Hüttenmännische Wochenschrift.

(Zeitungs-Preisliste Nr. 2766.) — Abonnementspreis vierteljährlich: a) in der Expedition 3 Mark; b) durch die Post bezogen 3,75 Mark. Einzelnummer 0,50 Mark. — Inserate: die viermalgespaltene Nonp.-Zeile oder deren Raum 25 Pfg.

Inhalt:

	Seite
Revision der Arbeiterversicherung	769
Internationaler Montanistischer und Geologischer Milleniums-Kongrefs zu Budapest	782
Volkswirtschaft und Statistik: Die rheinische Braunkohlenindustrie. Westfälische Steinkohlen, Koks und Briketts in Hamburg etc. Brennmaterialienverbrauch der Stadt Berlin für den Monat August 1896. Der englische Schiffsbau. Englische Kohle in Rufsland	784
Verkehrswesen: Amtliche Tarif-Veränderungen. Wagengestellung im Ruhrkohlenrevier	786
Vereine und Versammlungen: Generalversammlungen	786
Marktberichte: Essener Börse. Börse zu Düsseldorf.	787
Submissionen	788
Personalien	788

Revision der Arbeiter-Versicherung.

Zu der vorbezeichneten Frage hat der Reichs- und Staatsanzeiger am 2. v. M. den „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung von Arbeiter-Versicherungsgesetzen“ unter Beigabe ausführlicher Motive bekanntgegeben. In den Motiven werden vier Hauptfragen behandelt:

1) die einer Zusammenlegung der verschiedenen Teile der Arbeiter-Versicherung;
2) die der Beibehaltung des Markensystems;
3) die Verteilung der Rentenlast;
4) die sonstigen Abänderungen.

Zu Abschnitt 1 der Motive.

Grundsätzliche Aenderungen sind nur in dem Abschnitt zu 3) vorgeschlagen; der vielfach schriftlich und mündlich erörterte engere Zusammenschlufs der drei Zweige der Versicherung wird ausführlich behandelt, schliefslich aber in dem Sinne des Staatsanzeiger-Berichtes über die vorigjährige November-Konferenz (cf. Glückauf Nr. 73 Jahrg. 1895) wegen der erheblichen Meinungsverschiedenheiten über den einzuschlagenden Weg als noch nicht spruchreif bezeichnet. Ausführlich wird sowohl die Verbindung der Invaliditäts- und Altersversicherung mit der Kranken-Fürsorge, wie mit der Unfall-Versicherung in ihrem Für und Wider erörtert.

Beiden Darlegungen ist der Hinweis gemeinsam, dafs der Kreis der Versicherten ein ganz verschieden begrenzter sei; auch die Krankenkassen-Novelle vom 10. April 1892 hat einen Zwang zur Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter nicht eingeführt, es vielmehr der landesgesetzlichen oder statutarischen Vorschrift überlassen, diesen Zweig der Fürsorge nach Mafsgabe des §. 133 l. c. auf die gedachten Handarbeiter-Kategorieen zu erstrecken.

Trotz der mannigfachen Bedenken gegen diese Ausnahme scheint sie fortbestehen zu sollen. Neben den Erwägungen, welche bei den Verhandlungen der Krankenkassen-Novelle hervorgetreten sind, erblicken die Motive in der ungünstigen Lage der Land- und Forstwirtschaft einen stichhaltigen Grund für die Aufrechterhaltung dieser Sonderstellung.

Die Ungleichheit in den Kreisen der Versicherten bei der Unfall- gegenüber Invaliditäts-Versicherung beruht in dem Fehlen des Gros der Handwerker im Rahmen der Unfall-Versicherung, soweit nicht die dauernde Verwendung von maschinellen Triebwerken oder die besondere Unfallgefahr einzelner Handwerke ihre Einbeziehung veranlafst hat. Auch im Falle der Ausdehnung der Unfall-Versicherung auf das gesamte Handwerk wird billig in Frage kommen, ob die für die Grofsbetriebe in 10jährigem Wirken ausgezeichnet bewährte berufliche Organisation für das Handwerk mit seinen sehr vereinzelten Angehörigen ebenso geeignet ist; vielmehr wird die Verwaltung unter dieser Zersplitterung eine überaus schwerköstige werden, die zu einem Zurückgreifen auf die Territorial-Organisation nötigt. Man ist in dieser Beziehung keineswegs auf Vermutungen hingewiesen, da eine Anzahl der schon bestehenden Berufsgenossenschaften mit einer geringeren Zahl von zerstreut ansässigen Versicherten in ihren wirtschaftlichen Ergebnissen, insonderheit — in der Höhe der Verwaltungskosten zum Gesamtaufbringen — sehr deutlich die Mängel der für sie nicht geeigneten, weit verzweigten Organisation erkennen läfst. Genaueres über diese Frage ergeben die Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften nach den amtlichen Mitteilungen des Reichs-Versicherungsamtes.

Aufser diesen gemeinsamen, in den verschiedenen Abgrenzungen der Versicherungspflicht gegebenen Gründen

gegen eine Vereinigung erblicken die Motive in der Decentralisation der Krankenfürsorge durch Schaffung kleiner, örtlich abgegrenzter, den Versicherten nahe gerückter Kassen eine wesentliche Ursache der guten Erfolge der Krankenversicherung.

Während ihre Leistungen sich als häufig eintretende, aber niemals dauernde, von geringem Kapitalwert darstellen, deren richtige Abmessung im Einzelfall am sichersten durch persönlich genau bekannte Organe überwacht wird, verlangt die Invalidenfürsorge als Gewähr ihrer Wirksamkeit den Aufbau auf breiterer Grundlage. Einer Uebertragung der Krankenfürsorge auf die Versicherungsanstalten widerspricht das oben beregte, durch die Praxis bewährte Prinzip thunlichster Lokalisierung. Dafs auf diesem Gebiet bei grofsen Organisationen Mifsstände bestehen, welche nur auf Grund besonderer Organisation in der Krankenüberwachung sich erfolgreich bekämpfen lassen, ist allen mit diesen Fragen praktisch befafsten Personen durchaus bekannt. Die Umkehrung des Gedankens aber — die Uebernahme der Invaliditäts-Versicherung auf die zusammengefafsten Krankenkassen eines gröfseren Bezirkes — verbietet sich aus der nicht genügenden Stabilität des Versicherungsbestandes bei den einzelnen Krankenkassen, welche eine erhöhte Gefahr für die Haftung der weiteren Kommunalverbände aus §. 44 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 mit sich bringen würde. Der engere Zusammenschlufs in dieser Richtung wird deshalb der Hauptsache nach durch die Abänderung der §§. 12 und 112 ff. gesucht.

Dem schon oben berührten Beweggrunde gegen eine Angliederung der Invaliditäts- an die Unfall-Versicherung gesellt sich als gewichtiges Bedenken die Notwendigkeit einer völligen Neuorganisation beim Beschreiten dieses Weges zu. Wie schon oben angedeutet, birgt die berufsgenossenschaftliche Organisation für die Invaliditäts-Versicherung aufserordentliche Schwierigkeiten in der Gefahr einer weitgehenden Zersplitterung und zugleich einer stark vermehrten Unsicherheit über die Zuständigkeit der einzelnen Anstalten. Der Auflösung der Berufsgenossenschaften mufs die Sicherstellung der ihnen obliegenden, im Umlageverfahren aufzubringenden Rentenansprüche vorangehen; ihre Uebernahme auf die als Garanten haftbaren weiteren Kommunalverbände mufs als ausgeschlossen gelten; ihre Uebertragung auf die Versicherungsanstalten würde seitens der Arbeitnehmer als ein Versuch aufgefafst werden, die aus der Unfallversicherung entstammenden Lasten von den gegenwärtig dafür allein verpflichteten Unternehmern abzuwälzen und damit der Agitation willkommenen Stoff bieten. Nach den bisherigen Ergebnissen der Unfall-Versicherung mufs aber, wie die Motive angeben, auf Grund mathematischer Untersuchungen für die industrielle Unfall-Versicherung bis zum Eintritt des Beharrungszustandes für Entschädigungen eine Steigerung zum 3,6fachen des Betrages für 1894, bei der landwirtschaftlichen sogar mit einer 5fachen gerechnet werden. Es liegt auf der Hand, dafs damit die Verschmelzung, in die event. auch die bereits territorial organisierte landwirtschaftliche Unfall-Versicherung einzubeziehen wäre, sich von selbst als unmöglich herausstellt, ohne dafs es noch des Hinzutretens anderer praktischer Schwierigkeiten, wie z. B. der Erschwernis in der Aufrechterhaltung der hervorragend bewährten Gefahrenklassen der Unfall-Versicherung, bedürfte.

Der Entwurf begnügt sich deshalb damit, eine Annäherung zwischen diesen beiden Versicherungszweigen anzubahnen, indem er der Landes-Centralbehörde anheimgiebt, die Zuständigkeit der Schiedsgerichte für Ansprüche aus der Invaliditäts-Versicherung auf solche aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und aus Regiebauten zu erstrecken.

Neben den vorgenannten, mit dem System der Beitragserhebung rechnenden Aenderungsvorschlägen sind auch Meinungen dahin laut geworden, die gesamten Mittel für die Invaliditäts-Versicherung durch eine Steuer als Zuschlag zur Einkommensteuer aufzubringen. Die Motive begnügen sich nicht, diese Wünsche angesichts der Verschiedenheit der Steuererhebung in den Bundesstaaten als a limine praktisch undurchführbar zurückzuweisen. Zur theoretischen Widerlegung weisen sie auf die Ziele der Kaiserlichen Botschaft vom 17. Nov. 1881 hin, welche erhöhte Fürsorge für die Lohnarbeiter anstrebte, die dafür erforderlichen Mittel aber naturgemäfs in der Hauptsache aus dem Arbeitsertrage gewonnen wissen wollte. Ein Abweichen von dieser Richtschnur durch Gewährung von Unterstützungen auf steuerlicher Grundlage nimmt den Renten den Charakter des Rechtsanspruches, der zum Teil in eigenen Leistungen beruht, schafft vielmehr eine Beihülfe, welche denen der Armenpflege nahe verwandt ist.

Die Novelle will sich, wie oben ausgeführt wurde, darauf beschränken, einen engeren Anschlufs zwischen der Invaliditäts- und Kranken-Versicherung im wesentlichen durch Aenderung der Vorschriften in den §§. 12 und 112 ff. herbeizuführen. In engem Zusammenhang mit diesen Vorschlägen steht die im Abschnitt 2) der Motive behandelte Frage der Beibehaltung des Markensystems, die gleich hier angeschlossen sein mag.

Zu Abschnitt 1 und 2 der Motive.

In §. 12 werden die Vorschriften über die Uebernahme des Heilverfahrens erweitert, in §. 112 und ff. die Beitragserhebung erheblich umgestaltet, einmal durch die vorgesehene Errichtung von Hebestellen, welche zugleich mit Einziehung der Krankenkassen-Beiträge beauftragt

werden können, und ferner durch die Ermächtigung der Krankenkassen und sonstigen Hebestellen: die Beitragsleistung ohne Verwendung von Marken durch Eintragungen in die Quittungskarten zu attestieren. Die §§. 99 und 107 enthalten weiter Vorschriften über die Verwendung der Marken. Im folgenden sind die Vorschriften des Gesetzes neben der Fassung der Novelle wiedergegeben.

Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1889.

§. 12. Die Versicherungsanstalt ist befugt, für einen erkrankten, der reichsgesetzlichen Krankenfürsorge nicht unterliegenden Versicherten das Heilverfahren in dem im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Umfange zu übernehmen, sofern als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet.

Absatz 2:

Die Versicherungsanstalt ist ferner befugt, zu verlangen, dafs die Krankenkasse, welcher der Versicherte angehört oder zuletzt angehört hat, die Fürsorge für denselben in demjenigen Umfange übernimmt, welchen die Versicherungsanstalt für geboten erachtet. Die Kosten dieser von ihr beanspruchten Fürsorge hat die Versicherungsanstalt zu ersetzen. Als Ersatz dieser Kosten ist die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes zu leisten, sofern

Fassung der Novelle.

§. 12. *Ist ein Versicherter dergestalt erkrankt, dafs* als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet, *so* ist die Versicherungsanstalt befugt, *zur Abwendung dieses Nachteils ein* Heilverfahren in dem *ihr geeignet erscheinenden* Umfange *eintreten zu lassen.*

Macht die Versicherungsanstalt von dieser Befugnis Gebrauch, so gehen bei Versicherten, welche der reichsgesetzlichen Krankenfürsorge unterliegen, vom Beginn dieses Heilverfahrens an bis zu dessen Beendigung die Ansprüche und Verpflichtungen aus der Krankenversicherung auf die Versicherungsanstalt über.

Die Versicherungsanstalt, *welche ein Heilverfahren eintreten läfst*, ist befugt, die Fürsorge für den *Erkrankten* der Krankenkasse, welcher er angehört oder zuletzt angehört hat, in demjenigen Umfang *zu übertragen*, welchen die Versicherungsanstalt für geboten erachtet. Die Kosten dieser von ihr beanspruchten Fürsorge hat die Versicherungsanstalt zu ersetzen. Als Ersatz dieser Kosten ist die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetz zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes zu leisten, sofern nicht höhere Auf-

Fassung des Gesetzes vom 22, Juli 1889.

nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Absatz 4:

Wird infolge der Krankheit der Versicherte erwerbsunfähig, so verliert er, falls er sich den im Absatz 1 und 2 bezeichneten Mafsnahmen entzogen hat, den Anspruch auf Invalidenrente, sofern anzunehmen ist, dafs die Erwerbsunfähigkeit durch dieses Verhalten veranlafst ist.

Fassung der Novelle.

wendungen nachgewiesen werden.

Bei Uebernahme des Heilverfahrens Erkrankter ist der Versicherungsanstalt deren Unterbringung im Krankenhause unter den im §. 7 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Voraussetzungen, sowie dann gestattet, wenn der Erkrankte sich bereits früheren, zum Zweck des Heilverfahrens von der Versicherungsanstalt getroffenen Mafsregeln entzogen hat.

Die vorstehend aufgeführten Befugnisse stehen der Versicherungsanstalt auch gegen den Empfänger einer Invalidenrente zu, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, dafs er bei Durchführung des Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen wird.

Bei Unterbringung des Rentenempfängers im Krankenhause wird jedoch eine Unterstützung für seine Angehörigen gemäfs §. 7 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes nicht gezahlt.

Wird der Versicherte infolge der Krankheit erwerbsunfähig, so verliert er, falls er sich den *vorstehend* bezeichneten Mafsnahmen entzogen hat, den Anspruch auf Invalidenrente, sofern anzunehmen ist, dafs die Erwerbsunfähigkeit durch dieses Verhalten veranlafst ist. *Hat sich ein Empfänger von Invalidenrente solchen Mafsnahmen der Versicherungsanstalt entzogen, so kann er der Rente für verlustig erklärt werden, sofern anzunehmen ist, dafs die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit durch sein*

Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1889.

Absatz 3:

Streitigkeiten zwischen den Versicherungsanstalten und den beteiligten Krankenkassen werden, sofern es sich um die Geltendmachung dieser Befugnisse handelt, von der Aufsichtsbehörde der beteiligten Krankenkassen endgültig, sofern es sich um Ersatzansprüche handelt, im Verwaltungsstreitverfahren, oder, wo ein solches nicht besteht, durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

§. 112. Durch die Landes-Centralbehörde, oder mit Genehmigung derselben durch das Statut einer Versicherungsanstalt, oder mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann abweichend von den Vorschriften des §. 109 Absatz 1 angeordnet werden:

1. dafs die Beiträge für diejenigen Versicherten, welche einer Krankenkasse (§. 135) angehören, durch deren Organe für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingeklebt und entwertet werden;

2. dafs die Beiträge für diejenigen Personen, welche keiner Krankenkasse (§. 135) angehören, in der gleichen Weise durch die Gemeindebehörden oder andere von der Landes-Centralbehörde bezeichnete Stellen oder durch örtliche, von der Versicherungsanstalt eingerichtete Hebestellen eingezogen werden. In diesen Fällen können Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bedroht werden.

Soweit die Einziehung der Beiträge in dieser Weise geregelt wird, sind die Arbeitgeber berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der in den beiden letzten Lohnzahlungsperioden fällig gewordenen Beiträge in Abzug zu bringen.

Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, den Krankenkassen oder den anderen mit der Einziehung der Beiträge beauftragten

Fassung der Novelle.

Verhalten vereitelt worden ist (§§. 33, 85).

Streitigkeiten, welche aus diesen Bestimmungen zwischen den Versicherungsanstalten und den Versicherten entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde der Versicherungsanstalten entschieden. Streitigkeiten, *welche aus diesen Bestimmungen* zwischen den Versicherungsanstalten und den beteiligten Krankenkassen *entstehen*, werden, sofern es sich um die Geltendmachung *der im Absatz 1 und 2 bezeichneten* Befugnisse handelt, von der Aufsichtsbehörde der beteiligten Krankenkassen endgültig, sofern es sich um Ersatzansprüche handelt, im Verwaltungsstreit - Verfahren, oder wo ein solches nicht besteht, durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

§. 112. Durch die Landes-Centralbehörde, oder mit Genehmigung derselben durch das Statut einer Versicherungsanstalt, oder mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann, abweichend von den Vorschriften des §. *109a****) Absatz 1, angeordnet werden, *dafs die Beiträge*

1. für alle Versicherten durch gemeinsame von der Versicherungsanstalt einzurichtende örtliche Hebestellen,

2. für diejenigen Versicherten, welche einer *Orts-, Betriebs-, (Fabrik-), Bau-, Innungs*-Krankenkasse *oder einer Knappschaftskasse* angehören, durch deren Organe,

3. für diejenigen *Versicherten*, welche keiner solchen Kasse angehören, durch Gemeindebehörden oder andere von der Landes-Centralbehörde bezeichnete Stellen, oder durch örtliche von der Versicherungsanstalt *einzurichtende* Hebestellen für Rechnung der Versicherungsanstalt eingezogen werden. In *den* Fällen *der Ziffern 1 und 3* können Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu 100 ℳ. bedroht werden.

Sofern in Gemäfsheit der vorstehenden Bestimmungen die Einziehung der Beiträge durch örtliche Hebestellen der Versicherungsanstalten angeordnet wird, sind die letzteren verpflichtet, solche Hebestellen auf ihre Kosten an den von der höheren Verwaltungsbehörde bezeichneten Stellen zu errichten.

Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, den mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Krankenkassen, *Gemeindebehörden*

Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1889.

Stellen die erforderlichen Marken gegen Abrechnung zur Verfügung zu stellen und eine von der Landes-Centralbehörde zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

Fassung der Novelle.

und sonstigen von der Landes-Centralbehörde bezeichneten Stellen eine von der Landes-Centralbehörde zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

Den örtlichen Hebestellen der Versicherungsanstalten (Absatz 1 Ziffer 1 und 3) kann durch Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde die Einziehung der Krankenversicherungsbeiträge übertragen werden. In diesen Fällen sind die beteiligten Krankenkassen verpflichtet, zu den Kosten der Hebestelle beizutragen. Die näheren Bestimmungen hierüber sind nach Anhörung der beteiligten Versicherungsanstalten und Krankenkassen von der höheren Verwaltungsbehörde zu treffen.

§. 112a. In den Fällen des §. 112 werden durch die Einzugsstellen die Beiträge zugleich mit den Beiträgen zur Krankenversicherung an deren Fälligkeitsterminen, bei solchen Versicherten aber, für welche Krankenverversicherungsbeiträge nicht einzuziehen sind, zu den von der Einzugsstelle bestimmten Terminen von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingeklebt. Dabei findet die Bestimmung des §. 100 Absatz 2) entsprechende Anwendung.*

Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1889.

Fassung der Novelle.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde oder mit Genehmigung der Landes-Centralbehörde durch die Versicherungsanstalt kann angeordnet werden, daſs die Krankenkassen und sonstigen Einzugsstellen Marken nicht zu verwenden brauchen, sofern sie in die Quittungskarten der Versicherten handschriftlich oder durch Verwendung eines Stempels die Versicherungs-Anstalt, die Arbeitsdauer und die Lohnklasse, für welche die Beiträge entrichtet sind, eintragen. Der Eintragungsvermerk muſs die Bezeichnung der Einzugsstelle und die Unterschrift des die Beiträge einziehenden Beamten enthalten.

*§. 112b. Wird die Einziehung der Beiträge angeordnet, so kann einzelnen Arbeitgebern von der die Einziehung anordnenden Stelle gestattet werden, die Beiträge der von ihnen beschäftigten Personen durch Verwendung von Marken nach den Vorschriften der §§. 109**) und 109a***)*

*) §. *100.* Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrages von Marken in *eine* Quittungskarte des Versicherten.

Der Versicherte est verpflichtet, eine Quittungskarte sich ausstellen zu lassen und dieselbe behufs Einklebens der Marken oder Eintragung der Versicherungszeit zu den hierfür vorgesehenen Zeiten vorzulegen (§§. 109a, 112a, 112b). Er kann hierzu von der Ortspolizeibehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von fünf Mark angehalten werden. Ist der Versicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen *oder lehnt er deren Vorlegung ab*, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des Versicherten eine solche anzuschaffen und den verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

**) §. 109. Die Beiträge des Arbeitgebers und der Versicherten sind von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten während der *Beitragswoche* (§. 17) beschäftigt hat.

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen *Beitragswoche* bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, der volle Wochenbeitrag zu entrichten. *Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnissen, so haften die Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Wochenbeiträge.*

Sofern die thatsächlich verwendete Arbeits*zeit* nicht festgestellt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfalle entscheidet auf Antrag eines Teils die untere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, für die Berechnung derartiger Beiträge besondere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

***) §. *109a. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt in der Weise, daſs* der Arbeitgeber (§. 109) bei der Lohnzahlung *nach Verhältnis der Dauer der Beschäftigung* Marken derjenigen Art in die Quittungskarte *einklebt*, welche für die Lohnklasse, die für den Versicherten in Anwendung kommt (§ 22), und falls die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§ 24), für den betreffenden Berufszweig von der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt ausgegeben ist. Die Marken müssen in fortlaufender

Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1889.

Fassung der Novelle.

selbst zu entrichten. Von solchen Verfügungen ist der Einzugsstelle Kenntnis zu geben.

Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden können für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen die Entrichtung der Beiträge nach den Bestimmungen der §§. 109 und 112a Absatz 2 übernehmen. Sofern dies geschieht, ist der Versicherungsanstalt und der Einzugsstelle entsprechende Mitteilung zu machen.

Bei freiwilliger Versicherung (§. 8) findet die Einziehung der Beiträge nicht statt.

Wie die Vergleichung im einzelnen zeigt, ist die in Absatz 1—2 des geltenden Gesetzes den Versicherungsanstalten beigelegte Befugnis zur Uebernahme bezw. Uebertragung des Heilverfahrens zusammengefafst und zum Teil erweitert. Während bisher das Heilverfahren für Versicherte, welche der Krankenfürsorge nicht teilhaftig waren, auf die Leistungen nach §. 6 Abs. 1 des Krankenkassengesetzes beschränkt war, will die Novelle der Versicherungsanstalt den Umfang des Verfahrens überlassen, sie auch ermächtigen, die Kankenhausbehandlung sowohl für derartige Versicherte, wie für Rentenempfänger eintreten zu lassen, sofern Aussicht auf Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit besteht. Während der Krankenhausbehandlung werden Unterstützungen an die Angehörigen in Gestalt des halben Krankengeldes nach §. 7 Absatz 2 des Kranken-Versicherungs-Gesetzes nicht gezahlt.

Die Krankenhausbehandlung soll nach Mafsgabe des §. 7 Kr.-Vers.-Ges. angeordnet werden, indes auch generell zulässig sein, wenn Versicherte früheren Heilverfahren sich entzogen haben.

Auch die Rentenempfänger gehen des Rentenanspruches verlustig, wenn sie diesen Vorschriften sich entziehen und die Herstellung ihrer Erwerbsfähigkeit vom Heilverfahren zu erwarten war. Einsprüche aus dieser Veranlassung sollen seitens der Versicherten durch Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden der Anstalten, nicht aber analog dem Unfallversicherungsgesetze in dem umfristeten schiedsgerichtlichen Verfahren verfolgt werden.

Die örtlichen Hebestellen, denen auch die Erhebung der Krankenfürsorge-Beiträge übertragen werden kann, scheinen in erster Linie bestimmt, eine schärfere Aufsicht über die Erhebung der Leistungen für die Invaliditäts-Versicherung zu üben. Daneben sind die Bestimmungen des geltenden Rechts beibehalten, nach denen die Einziehung der Beiträge zur Invaliditäts-Versicherung für ihre Angehörigen auch den Krankenkassen zugewiesen werden kann, unter denen übrigens in der Novelle auch die Knappschaftskassen ausdrücklich genannt sind. Der Errichtung von besonderen Hebestellen wird es nur mangels schon bestehender Krankenkassen bedürfen; andernfalls wäre die angestrebte Vereinfachung keineswegs gefördert. Von wesentlichem Interesse ist die Einschränkung in der Verwendung von Marken. Ebenso wie die Behörden für ihre Versicherten sollen nämlich die Krankenkassen und sonstigen Hebestellen (durch die höhere Verwaltungsbehörde oder mit Genehmigung der Landes-Centralbehörden durch die Versicherungsanstalt) ermächtigt sein, über die zuständige Versicherungsanstalt, die Arbeitsdauer und die Lohnklasse ihrer Versicherten Eintragungen in die Quittungskarte zu machen, von der Verwendung von Marken aber abzusehen. Diese Vorschrift gewinnt noch an Bedeutung durch die in §. 109a Absatz 2 der Novelle vorgesehene Befugnis der Anstalten, zu bestimmen, dafs die Entrichtung der Beiträge nicht notwendig an den Terminen zu erfolgen hat, welche aus der Lohnzahlung sich ergeben; nur müssen die Beiträge spätestens bei Beendigung des Dienstverhältnisses, bezw. in jeder lezten Woche des Kalenderjahres entrichtet werden. Im Zusammenhang hiermit mag auf die in §. 100 Abs. 2 der Novelle ausgesprochene Verpflichtung des Versicherten hingewiesen sein, die Quittungskarte sich selbst zu beschaffen und zu den Eintragungen etc. gemäfs dem Vorstehenden vorzulegen. Die wesentlichsten Vorschriften über die Gestaltung des Markenwesens sind, soweit sie nicht schon im vorstehenden behandelt sind, in den §§. 99 und 107 enthalten.

Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1889.

§. 99. Zum Zweck der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt für die einzelnen in ihrem Bezirke vorhandenen Lohnklassen Marken mit der Bezeichnung ihres Geld-

Fassung der Novelle.

§. 99. Zum Zweck der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt für die einzelnen Lohnklassen Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwerts ausgegeben. Das Reichsver-

---

Reihe eingeklebt werden; der Arbeitgeber hat *sie* aus eigenen Mitteln zu erwerben.

Die Versicherungsanstalt kann bestimmen, dafs und inwieweit Arbeitgeber befugt sein sollen, die Marken zu anderen als den aus den Lohnzahlungen sich ergebenden Terminen beizubringen. In allen Fällen müssen die auf die Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses entfallenden Marken spätestens in der letzten Woche des Kalenderjahres oder, sofern das Arbeits- oder Dienstverhältnis früher beendigt wird, bei Beendigung desselben eingeklebt werden.

Der Bundesrat ist befugt, über Entwertung von Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.

Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1889.

wertes ausgegeben. Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt die Unterscheidungs-Merkmale und die Gültigkeitsdauer der Marken. Innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer können ungültig gewordene Marken bei den zum Markenverkauf bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgetauscht werden.

Die Marken einer Versicherungsanstalt können bei allen in ihrem Bezirke belegenen Postanstalten und anderen von der Versicherungsanstalt einzurichtenden Verkaufsstellen gegen Erlegung des Nennwerts käuflich erworben werden.

§. 107. Die abgegebenen Quittungskarten sind an die Versicherungsanstalt des Bezirks zu übersenden und von dieser an diejenige Versicherungsanstalt, deren Namen sie tragen, zu überweisen.

Der Bundesrat hat die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Vernichtung von Quittungskarten zu erfolgen hat.

Fassung der Novelle.

sicherungsamt bestimmt *die Zeitabschnitte, für welche die Marken ausgegeben werden sollen*, *sowie* die Unterscheidungsmerkmale und die Gültigkeits-Dauer der Marken. Innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer können ungültig gewordene Marken bei den zum Markenverkauf bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgetauscht werden.

Die Marken einer Versicherungsanstalt können bei allen in ihrem Bezirke belegenen Postanstalten und anderen von der Versicherungsanstalt einzurichtenden Verkaufsstellen gegen Erlegung des Nennwertes käuflich erworben werden.

(Zum bisherigen §. 100 vergl. §. 109 des Entwurfs.)

§. 107. Die abgegebenen Quittungskarten sind an die Versicherungs-Anstalt des Bezirks zu übersenden und von dieser an diejenige Versicherungs-Anstalt, deren Namen sie tragen, zu überweisen.

Diese ist befugt, den Inhalt von Quittungskarten desselben Versicherten in Sammelkarten (Konten) zu übertragen und diese an Stelle der Einzelurkunden aufzubewahren, die letzteren aber zu vernichten. Das hierbei zu beobachtende Verfahren wird vom Bundesrat bestimmt.

Der Bundesrat hat die Voraussetzungen *und die Formen* zu bestimmen, unter denen die Vernichtung von Quittungskarten *auch in anderen Fällen* zu erfolgen hat.

Mit der Ermächtigung der §§. 100 und 112a für die Arbeitgeber und Hebestellen zur Konzentration der Beitragsleistung geht parallel die Vorschrift in §. 99 der Novelle, wonach das Reichs-Versicherungsamt die Zeitabschnitte bestimmt, für welche Marken auszugeben sind. Naturgemäfs ist diese Regelung angesichts der nach §. 112a zulässigen Form und der in §. 100 erlaubten gröfseren Bewegungsfreiheit nicht von so erheblichem Belang wie unter dem gegenwärtigen Recht.

Nach §. 107 der Novelle sind die Anstalten befugt, den Inhalt der Quittungskarten auf Sammelkonten zu übertragen und danach die Einzelkarten zu vernichten. Für die Mehrzahl der auf knappschaftlichen Organisationen aufgebauten besonderen Kassen-Einrichtungen bietet diese Mafsnahme ebenso wie die in §. 112a geplante Attestierung kein Novum. Sie hat sich hier dem Vernehmen nach gut bewährt; dies wird umsomehr bei den Versicherungsanstalten der Fall sein, denen die Behandlung der überaus schnell anschwellenden Menge von Quittungskarten ein sehr bedenklicher Ballast zu werden drohte. Die Erfahrungen der Kassen-Einrichtungen werden zugleich angemessene Kautelen für die genaue Uebertragung auf die Sammelkonten an die Hand geben.

Zu Abschnitt 3 der Motive.

Bei der Erörterung über die Verteilung der Rentenlast verhehlen sich die Motive nicht, dafs sorgsame Ueberwachung des Einganges der Beiträge und scharfe Prüfung der Rentenansprüche auf die Finanzlage wohl von Einflufs sein können. Den wichtigsten Grund für die überaus verschiedene Lage aber erblicken sie in Erscheinungen, auf welche die einzelnen Anstalten nicht einzuwirken vermögen: einmal in dem verschiedenen Umfang der Lohnklassen in den Bezirken, sodann in der Altersgruppierung, die nicht nur allein auf die Alters-, sondern auch auf die Invalidenrenten erheblich einwirkt und sich zum Teil durch regelmäfsigen Abzug junger Versicherter fortwährend verschiebt.

Es ist nach den Motiven statistisch nachgewiesen, dafs im Beharrungszustande für die Versicherungsanstalt Ostpreufsen bei einer Durchschnittsrente (ohne Reichszuschufs) von 155,64 ℳ ein wöchentlicher Durchschnittsbeitrag von 48,41 Pf. erforderlich wäre, während bei Berlin für 270,94 ℳ Durchschnittsrente durchschnittlich wöchentlich 17,08 Pf. ausreichend wären. Es erklärt sich dies ganz einfach durch die Anwesenheit einer verhältnismäfsig weit gröfseren Anzahl jüngerer Versicherten in Berlin und dadurch, dafs nach den bisherigen Erfahrungen unter je 1000 Versicherten in den Altersjahren 20 bis 40 durchschnittlich jährlich nur 1 Invaliditätsfall eintritt, während im Alter von 41 bis 50 Jahren 4, im Alter von 51 bis 60 Jahren 14, im Alter von 61 bis 70 Jahren 46 vorkommen. Die bisherige Verteilung der Rentenlast nach der Beitragszahlung der Rentenempfänger soll diesen Verhältnissen keine oder nicht genügende Rechnung tragen. Man hat deshalb in der Novelle den jeweiligen Vermögensbestand der einzelnen Träger der Versicherung als den Faktor bezeichnet,

welcher der Verteilung zu Grunde zu legen ist. Man hofft dadurch zwischen diesen Trägern ein Gegenseitigkeitsverhältnis zu schaffen, durch welches eine wirksame Ausgleichung für die Zukunft angebahnt und dem weiteren Anwachsen der Ueberschüsse der günstiger gestellten Anstalten ebenso vorgebeugt wird, wie der Vermehrung der Fehlbeträge der wegen ihrer örtlichen Lage und ähnlicher Verhältnisse ungünstiger gestellten Anstalten.

An der Hand des Grundsatzes: „Nicht die von dem Rentenempfänger, sondern die von der Gesamtheit der Aktiven fortlaufend entrichteten Beiträge bilden eine gerechtere Grundlage der Verteilung der Gesamtlast unter die einzelnen Träger der Versicherung.“ werden die §§. 65, 89/90 und 160 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 durch die §§. 65, 89 und 90 ersetzt.

Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1889.

§. 65. Rückversicherungsverbände. Mehrere Versicherungsanstalten können vereinbaren, die Lasten der Invaliditäts- und Altersversicherung ganz oder zum Teil gemeinsam zu tragen.

Fassung der Novelle.

§. 65. *Verteilung der Last. Jeder Versicherungsanstalt sowie jeder zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung (§§. 5 ff.) verbleibt, unbeschadet der dem Reich zur Last fallenden Beträge (§. 26 Absatz 3, §. 28 Absatz 2), ein Viertel derjenigen Belastung, welche aus den für ihren Bezirk festgesetzten Renten erwächst.*

Die übrigen drei Viertel werden von sämtlichen Versicherungs-Anstalten und zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen gemeinsam getragen und auf dieselben nach Maſsgabe der §§. 90 ff. verteilt.

Die Versicherungsanstalten *und zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen* können vereinbaren, *auch die ihnen nach Abs. 1 verbleibenden* Lasten ganz oder zum Teil gemeinsam zu tragen. *Bestehen für das Gebiet desselben Bundesstaats mehrere Träger der Versicherung, so können sie durch die Centralbehörde verpflichtet werden, diese Lasten ganz oder zum Teil gemeinsam zu tragen. Erstrecken sich die Bezirke dieser Träger der Versicherung über Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so entscheidet über die Anordnung, falls ein Einverständnis der beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, der Bundesrat.*

Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1889.

§. 160. Bei der Verteilung der während der ersten fünfzehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Invaliden- und Altersrenten hat das Rechnungsbüreau die Versicherungsanstalten, in deren Bezirken der Versicherte während der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen fünfzehn Jahre nachweislich in einem die Versicherungspflicht nach diesem Gesetze begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat, so zu belasten, als ob während dieser Zeit fortlaufend Beiträge in der Lohnklasse I entrichtet worden wären.

Jede Versicherungsanstalt, welcher ein Teil solcher Renten auferlegt werden soll, ist berechtigt, nach Empfang der im §. 90 Absatz 1 angeordneten Mitteilung binnen der daselbst vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen sich die Führung des Nachweises vorzubehalten, daſs ein nach Absatz 1 zu berücksichtigendes Arbeits- oder Dienstverhältnis auch im Bereiche einer anderen Versicherungsanstalt bestanden habe. Dieser Nachweis muſs bei Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Monaten nach Ablauf dieser Frist erbracht werden.

Vor der Verteilung sind die nach Maſsgabe der früher bestandenen Arbeits- oder Dienstverhältnisse zu

Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1889

belastenden Versicherungsanstalten zu hören. Erheben die letzteren Widerspruch, so hat das Reichs-Versicherungsamt über die Berücksichtigung zu beschliefsen.

§. 89. Das Rechnungsbüreau verteilt die Renten auf das Reich und die beteiligten Versicherungsanstalten. Die Verteilung erfolgt, nachdem zunächst der gemäfs §. 26 dem Reich in Rechnung zu stellende Zuschufs ausgeschieden worden ist, in dem Verhältnis der Beiträge, welche den einzelnen Versicherungsanstalten für den Versicherten zugeflossen, beziehungsweise gemäfs §. 28 zu Lasten des Reichs in Anrechnung zu bringen sind.

§. 90. Die Verteilung ist den Vorständen der beteiligten Versicherungsanstalten unter Angabe der der Verteilung zugrunde gelegten Zahlen mitzuteilen. Jeder beteiligte Vorstand ist befugt, binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung gegen die Verteilung Einspruch zu erheben. Erfolgt binnen dieser Frist kein Einspruch, so gilt die Verteilung als endgültig; wird rechtzeitig Einspruch erhoben, so entscheidet über denselben nach Anhörung der Vorstände der anderen beteiligten Versicherungsanstalten das Reichs-Versicherungsamt. Von der Entscheidung werden die Vorstände in Kenntnis gesetzt.

Sobald die auf die beteiligten Versicherungsan-

Fassung der Novelle.

§. *89.* Das Rechnungsbureau hat alle bei dem Reichs-Versicherungsamt nach Mafsgabe dieses Gesetzes vorkommenden rechnerischen *und versicherungstechnischen* Arbeiten auszuführen. Insbesondere liegt demselben ob:

1. die Verteilung der Renten *(§§. 90, 94);*

2. die Abrechnung mit den Postverwaltungen (§§. 92 ff.);

3. die Mitwirkung bei den im Vollzuge des Gesetzes herzustellenden statistischen Arbeiten;

4. die Mitwirkung bei Genehmigung der Beiträge der Versicherungsanstalten (§§. 97 ff.).

§. 90. Zur Feststellung des Mafsstabes, nach welchem die im abgelaufenen Rechnungsjahr gezahlten Rentenbeträge auf das Reich und die einzelnen Träger der Versicherung zu verteilen sind, ermittelt das Rechnungsbureau jährlich für jeden Träger der Versicherung den Kapitalwert der für denselben festgestellten, noch laufenden Renten, sowie den hiervon auf das Reich gemäfs §. 26 Abs. 3 und §. 28 Abs. 2 entfallenden Anteil. Der nach Abzug des letzteren verbleibende Restkapitalwert entfällt auf die Träger der Versicherung nach dem aus §. 65 sich ergebenden Verhältnis.

Bei der Berechnung des Wertes der dem Reich gemäfs §. 28 Absatz 2 zur Last

Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1889.

stalten entfallenden Anteile an der Rente endgültig feststehen, hat das Rechnungsbüreau eine Ausfertigung der Verteilung dem Vorstande der für die Festsetzung der Rente zuständigen Versicherungsanstalt zu übersenden.

Fassung der Novelle.

fallenden Rentenanteile wird bis zu anderweiter Bestimmung des Bundesrats für je fünf ohne Beitragsleistung in Anrechnung kommende Beitragswochen (§. 17 Abs. 2) ein Betrag von 1,20 ℳ. zu Grunde gelegt.

Die Belastung der einzelnen Träger der Versicherung mit dem gemeinsam zu tragenden Teil der Rentenlast erfolgt nach Mafsgabe ihres Vermögensbestandes zu Anfang des abgelaufenen Rechnungs-Jahres, unter Hinzurechnung der im Laufe des letzteren vereinnahmten, und unter Absetzung der in derselben Zeit für Verwaltungskosten verausgabten Beträge. Das Reichsversicherungsamt ist befugt, für die Berechnung des der Belastung zu Grunde legenden Vermögensbestandes der Versicherungsanstalten besondere, für alle gemeinsame Grundsätze festzustellen.

Hat ein Versicherungspflichtiger in den Bezirken verschiedener Anstalten gearbeitet und dementsprechend Marken verschiedener Anstalten entnommen, so wird nach dem geltenden Recht die Rentenlast nach dem Verhältnis der geleisteten Beiträge auf diese Anstalten verteilt. Nach dem Vorschlage des Entwurfs soll die Anstalt, welche die Rente festsetzt, nur ein Viertel davon zahlen, drei Viertel sollen sämtliche Anstalten nach Mafsgabe ihres Vermögens gemeinsam tragen. Es soll also, wie man es zutreffend bezeichnet hat, eine Art Rückversicherung zu drei Vierteln eingeführt werden, jeder Anstalt aber, wie die Motive hervorheben, das bisher angesammelte Vermögen und dessen Verwaltung verbleiben. Auch wird es in den Motiven schon aus Gründen ökonomischer Verwaltung und sorgsamer Prüfung der Rentenansprüche nicht für zweckmäfsig angesehen, die im Absatz des §. 65 erteilte Vollmacht zur weiteren gemeinsamen Umlegung des Restes auf alle Versicherungsträger eines Bundesstaates ausgedehnt anzuwenden. Vielmehr wird diese Vorschrift nur eine Handhabe bieten sollen, um bei unbefriedigenden Ergebnissen mit der geplanten Aenderung

einen Ausgleich ohne Inanspruchnahme der Gesetzgebung bereit zu haben.

Es mag hier daran erinnert werden, dafs die ursprünglichen Entwürfe des Gesetzes eine Centralisation der gesamten Versicherung in einer vereinigten Reichsanstalt vorsahen, deren Zustandekommen trotz der damit geschaffenen Vereinfachung der Organisation aber die politische Gegnerschaft des Centrums vereitelte, weil es dem Erstarken des Reichsgedankens durch eine solche Zusammenfassung abhold war.

Ueber die Verteilung der Renten aus dem Jahre 1895 auf die einzelnen Anstalten und Kasseneinrichtungen geben die Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes vom 1. September 1896 (Nr. 9) in zwei Tabellen Auskunft, welche hier wiedergegeben sind. Es wird Gelegenheit sein, auf dieselben des näheren einzugehen, sobald die im Reichs- und Staatsanzeiger vom 30. Sept. bekanntgegebene Denkschrift über die finanzielle Entwickelung der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten und der zugelassenen Kasseneinrichtungen hier wiedergegeben wird.

I. Die vom Rechnungs-Büreau des Reichs-Versicherungsamts gemäfs §. 92 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes bewirkte Verteilung der im Jahre 1895 an Alters- und Invalidenrenten von den Postverwaltungen und einzelnen Kasseneinrichtungen vorgeschossenen Beträge hat das in der nachstehenden Tabelle niedergelegte Ergebnis gehabt.

Die Invalidenrentenzahlungen betrugen im Jahre 1895 etwa 37 pCt. — gegenüber 29 pCt. im Vorjahre — der Rentenzahlungen überhaupt.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Ordnungsnummer der Anstalt.	Es sind gezahlt worden: Auf Anweisung der Versicherungsanstalt etc. Name	Altersrenten M.	Invalidenrenten M.	Zusammen M.	Von je 100 M. Rentenzahlung entfallen auf: Altersrenten M.	Invalidenrenten M.	Von den Altersrentenzahlung. sind erstattet worden: vom Reich M.	Von den Versicherungsanstalten etc. M.	In Proz. d. Anteils d. Vers.-Anstalt. beträgt der Anteil des Reichs	Von den Invalidenrentenzahl. sind erstattet worden: vom Reich M.	von den Versicherungsanstalten etc. M.	In Proz. d. Anteil d. Vers. Anstalt beträgt der Anteil des Reichs
1	Ostpreufsen	1 819 110,68	1 026 871,64	2 845 982,32	64	36	812 528,28	1 006 572,40	81	440 169,39	586 702,25	75
2	Westpreufsen	842 531,99	474 900,30	1 317 432,29	64	36	350 611,37	491 920,62	71	200 104,29	274 796,01	73
3	Berlin	384 917,23	286 428,44	671 345,67	57	43	120 981,43	263 935,80	46	111 660,99	174 767,45	64
4	Brandenburg	2 019 925,01	874 369,38	2 894 294,39	70	30	808 142,55	1 210 782,46	67	355 118,49	519 250,89	68
5	Pommern	864 039,65	546 547,26	1 410 586,91	61	39	339 418,33	524 621,32	65	219 352,97	317 194,29	72
6	Posen	1 186 097,47	522 965,64	1 709 063,11	69	31	511 877,76	674 219,71	76	221 745,90	301 219,74	74
7	Schlesien	2 806 428,47	1 903 382,21	4 709 810,68	60	40	1 220 463,00	1 585 965,47	77	814 454,41	1 088 927,80	75
8	Sachsen-Anhalt	1 667 022,59	664 291,42	2 331 314,01	72	28	642 003,90	1 025 018,69	63	275 545,00	388 746,42	71
9	Schleswig-Holstein	1 264 960,14	369 164,35	1 634 124,49	77	23	463 696,76	801 263,38	58	150 641,41	218 522,94	69
10	Hannover	1 495 239,91	758 960,68	2 254 200,59	66	34	579 306,57	915 933,34	63	313 749,99	445 210,69	70
11	Westfalen	965 674,22	672 949,69	1 638 623,91	59	41	362 053,23	603 620,99	60	274 901,97	398 047,72	69
12	Hessen-Nassau	574 841,37	404 823,27	979 664,64	59	41	217 738,09	357 103,28	61	165 516,86	239 306,41	69
13	Rheinprovinz	1 924 075,47	1 353 505,21	3 277 580,68	59	41	682 106,10	1 241 966,37	55	549 830,12	803 675,09	68
	1 bis 13 zusammen	17 814 864,20	9 859 159,49	27 674 023,69	64	36	7 110 937,37	10 703 926,83	66	4 102 791,79	5 756 367,70	71
	Königr. Bayern (14 bis 21)	2 375 825,71	1 615 919,31	3 991 745,02	60	40	957 153,45	1 418 672,26	67	680 705,26	935 214,05	73
22	Königreich Sachsen	1 743 054,49	618 558,14	2 361 612,63	74	26	706 757,14	1 036 297,35	68	251 271,35	367 186,79	68
23	Württemberg	584 166,94	440 000,92	1 024 167,86	57	43	228 928,37	355 238,57	64	182 779,15	257 221,77	71
24	Baden	523 029,39	416 304,59	939 333,98	56	44	199 551,01	323 478,38	62	172 406,60	243 897,99	71
25	Grofsh. Hessen	378 906,18	186 914,06	565 820,24	67	33	146 753,15	232 153,03	63	76 876,52	110 037,54	70
26	Mecklenburg	666 682,70	184 101,12	850 783,82	78	22	254 344,66	412 338,04	62	77 613,15	106 487,97	73
27	Thüringen	515 909,80	272 115,58	788 025,38	65	35	206 509,90	309 399 90	67	112 148,31	159 967,27	70
28	Oldenburg	106 477,02	44 964,00	151 441,02	70	30	42 987,47	63 489,55	68	18 516,24	26 447,76	70
29	Braunschweig	206 508,84	97 230,56	303 739,40	68	32	75 583,89	140 924,95	58	39 949,76	57 280,80	70
30	Hansestädte	296 883,23	154 832,13	451 715,36	66	34	93 266,70	203 616,53	46	60 442,42	94 389,71	64
31	Elsafs-Lothringen	785 670,35	333 781,70	1 119 452,05	70	30	281 836,29	503 834,06	56	135 334,53	198 447,17	68
32	Pensionskasse f. d. Arb. d. Preufs. Staatseisenbahnv.	364 053,77	271 483,51	635 537,28	57	43	116 109,31	247 944,46	47	108 294,45	163 189,06	66
33	Norddeutsche Knappsch.-Pensionskasse	60 928,18	239 767,27	300 696,45	20	80	19 099,30	41 829,88	46	96 234,91	143 532,36	67
34	Knappsch.-Kasse d. Saarbr. Knappschafts-Vereins *)	4 323,78	70 089,80	74 413,58	6	94	1 019,41	3 304,37	31	7 512,54	62 577,26	12
35	Pens.-Kasse d. Kgl. Bayer. Staatseisenbahn-Vereins	31 635,53	26 844,48	58 480,01	54	46	9 833,58	21 801,95	45	10 534,09	16 310,39	65
36	Pens.-Kasse d. Kgl. Sächs. Staatseisenbahn-Vereins	39 387,77	15 637,45	55 025,22	72	28	11 927,27	27 460,50	43	6 404,55	9 232,90	69
37	Allg. Knappsch.-Pens.-K.-f. d. Königr. Sachsen *)	23 918,14	305 774,72	329 692,86	7	93	5 267,44	18 650,70	28	52 433,65	253 341,07	21
38	Arb.-Pens.-Kasse d. Grofsh. Bad. Staatseisenbahn-V.	11 570,99	11 215,04	22 786,03	51	49	3 373 47	8 197,52	41	4 471,80	6 743,24	66
39	Pens.-K. f. d. Arb. d. Reichseisenbahn i. Els.-Lothr.	13 883,37	9 833,60	23 716,97	59	41	4 096,29	9 787,08	42	3 969,46	5 864,14	68
40	Allg. Knappschafts-Verein zu Bochum	28 688,54	351 105,02	379 793,56	8	92	8 244,92	20 443,62	40	128 888,82	222 216,20	58
	1 bis 40 zusammen	26 576 369,92	15 525 632,49	42 102 002,41	63	37	10 483 580,39	16 092 789,53	65	6 329 679,35	9 195 953,14	69

*) Die Zahlungen enthalten auch statutarische, über die gesetzliche Fürsorge hinaus festgesetzte Beträge.

II. Legt man bei einer Vergleichung der Belastung der einzelnen Bundesstaaten einerseits die Bevölkerungsziffern vom 1. Dezember 1890 (Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrgang 1891), andererseits die Zahl der nach der Berufsstatistik vom 5. Juni 1882 (Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Band 2) als versicherungspflichtig anzusehenden Personen zu grunde, so ergeben sich die nachstehenden Verhältniszahlen:

Lfd. Nummer.	Gebiet	Auf den Kopf der Bevölkerung überhaupt entfallen in Pfennigen: von den Altersrentenzahlungen überhaupt	von den Altersrentenzahlungen an Reichszuschufs	von den Invalidenrentenzahlungen überhaupt	von den Invalidenrentenzahlungen an Reichszuschufs	zusammen Rentenzahlung. überhpt.	zusammen an Reichszuschufs	Auf den Kopf der versicherungspflichtigen Bevölkerung entfallen in Pfennigen: von den Altersrentenzahlungen überhaupt	von den Altersrentenzahlungen an Reichszuschufs	von den Invalidenrentenzahlungen überhaupt	von den Invalidenrentenzahlungen an Reichszuschufs	zusammen Rentenzahlung. überhpt.	zusammen an Reichszuschufs
1	Preufsen mit Einschl. von Anhalt, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Birkenfeld und Fürstentum Lübeck (Versicherungs-Anstalten 1 bis 13, Kasseneinrichtungen 25 bis 27 und 33)	59,9	23,8	35,3	14,5	95,2	38,3	257,1	102,1	151,9	62,5	409,0	164,6
2	Bayern (Versicherungs-Anstalt 14 und Kasseneinrichtung 28)	43,1	17,3	29,4	12,4	72,5	29,7	181,2	72,8	123,6	52,0	304,8	124,8
3	Sachsen (Versicherungs-Anstalt 15 und Kasseneinrichtungen 29 und 30) . .	51,6	20,7	26,9	8,8	78,5	29,5	203,2	81,4	105,7	34,9	304,9	116,3
4	Württemberg (Versicherungs-Anstalt 16)	28,7	11,2	21,6	9,0	50,3	20,2	151,7	59,4	114,3	47,5	266,0	106,9
5	Baden (Versicherungs-Anstalt 17 und Kassseneinrichtung 31)	32,3	12,2	25,8	10,7	58,1	22,9	163,5	62,0	130,7	54,1	294,2	116,1
6	Hessen (Versicherungs-Anstalt 18) . .	38,1	14,8	18,8	7,7	56,9	22,5	195,3	75,7	96,4	39,6	291,7	115,3
7	Mecklenburg-Schwerin und Strelitz (Versicherungsanstalt 19)	98,6	37,6	27,2	11,5	125,8	49,1	345,4	131,8	95,4	40,2	440,8	172,0
8	Thüring. Staaten (Versicherungs-Anst. 20)	40,6	16,3	21,4	8,8	62,0	25,1	177,9	71,2	93,8	38,7	271,7	109,9
9	Oldenburg (Versicherungs-Anstalt 21) .	38,2	15,4	16,1	6,6	54,3	22,0	174,6	70,5	73,7	30,3	248,3	100,8
10	Braunschweig (Versicherungs-Anstalt 22)	51,2	18,8	24,1	9,9	75,3	28,7	196,7	72,0	92,6	38,0	289,3	110,0
11	Hansestädte (Versicherungs-Anstalt 23)	33,8	10,6	17,6	6,9	51,4	17,5	153,8	48,3	80,2	31,3	234,0	79,6
12	Elsafs-Lothringen (Versicherungs-Anstalt 24 und Kasseneinrichtung 32) . . .	49,9	17,8	21,4	8,7	71,3	26,5	217,9	77,9	93,6	38,0	311,5	115,9
	Für das ganze Reich stellt sich durchschnittlich das Verhältnis auf . . .	53,8	21,2	31,4	12,8	85,2	34,0	232,3	91,7	135,7	55,3	368,0	147,0

Für das Königreich Preufsen entfallen nach der vorstehenden Tabelle auf den Kopf der versicherungspflichtigen Bevölkerung im Durchschnitt von den gesamten Rentenzahlungen 4,09 ℳ. von dem Reichszuschufs 1,65 ℳ., für die Bezirke der einzelnen preufsischen Versicherungsanstalten stellen sich diese Zahlen folgendermafsen:

Lfd. Nummer	Es entfallen im Bezirk der Versicherungsanstalt	auf den Kopf der versicherungspflichtigen Bevölkerung in Pfennigen: von den Altersrentenzahlungen überhaupt	von den Altersrentenzahlungen an Reichszuschufs	von den Altersrentenzahlungen also verbleiben	von d. Invalidenrentenzahlungen überhaupt	von d. Invalidenrentenzahlungen an Reichszuschufs	von d. Invalidenrentenzahlungen also verbleiben	zusammen Rentenzahl. überh.	zusammen an Reichszuschufs	zusammen also verbleiben
1	Ostpreufsen	348	156	192	196	84	112	544	240	305
2	Westpreufsen	236	98	138	133	56	77	369	154	215
3	Berlin	111	35	76	89	32	51	194	67	127
4	Brandenburg	339	136	203	147	59	88	486	195	291
5	Pommern	227	89	138	144	61	83	371	150	281
6	Posen	276	119	157	121	52	69	397	171	228
7	Schlesien	253	110	143	171	73	98	424	183	141
8	Sachsen-Anhalt	245	94	151	98	41	57	343	135	208
9	Schleswig-Holstein	433	159	274	127	51	76	560	210	350
10	Hannover	276	107	109	140	58	82	416	165	251
11	Westfalen	188	70	118	131	54	77	319	124	195
12	Hessen-Nassau	162	61	101	114	47	67	276	108	168
13	Rheinprovinz	196	69	127	138	56	82	334	125	209
							Durchschnitt	409,0	165	244

Nicht mit Unrecht ist vielfach in der Tagespresse bemerkt worden, dafs die jetzt aufgetretene stärkere Belastung der überwiegend landwirtschaftlichen Versicherungsanstalten bei dem unzweifelhaft eintretenden Uebergewicht der Invaliditäts-Versicherung sich verringern werde; so sagt die Frankf. Ztg.: „Uebrigens erscheint es sehr fraglich, ob auch in alle Zukunft diejenigen Versicherungsanstalten den gröfseren Nutzen von der geplanten Neuerung haben würden, unter deren Versicherungspflichtigen die landwirtschaftlichen Arbeiter prävalieren. Die bisherige Entwickelung der finanziellen Verhältnisse der Versicherungsanstalten beruht wesent-

lich darauf, dafs die Altersversicherung bereits fünf Jahre, die Invaliditätsversicherung aber erst seit 1894 in Wirksamkeit ist. Tritt im Laufe der Zeit, was ja unausbleiblich, die Invaliditätsversicherung vor der Altersversicherung weit in den Vordergrund, so wird sich das jetzige Verhältnis voraussichtlich stark zu ungunsten der vorwiegend industriellen Anstalten ändern. Dies umsomehr, als auch die Hauptgründe der bisherigen, so verschiedenartigen finanziellen Entwickelung, der, wie der Kürze halber gesagt sein möge, landwirtschaftlichen und industriellen Anstalten im Laufe der Zeit, wenn nicht ganz fortfallen, so doch wesentlich an Bedeutung verlieren dürften. In erster Reihe steht hier die weitgehende Hinterziehung der Versicherungsbeiträge in den landwirtschaftlichen Bezirken. So haben im Bezirk der Posener Anstalt nach Angabe des stellvertretenden Vorsitzenden 40 pCt. der Versicherungspflichtigen keine Beiträge bezahlt. Zum Teil liegt hier ohne Zweifel böser Wille zu Grunde."

Den letztgedachten Schwierigkeiten sind die in §. 112 vorgesehenen Hebestellen zu begegnen bestimmt. Dem Vernehmen nach wird gegen den ganzen Vorschlag der teilweisen Rentenumlegung sich lebhafte Gegnerschaft der günstiger situierten Anstalten und Kasseneinrichtungen geltend machen, die nicht allein gegen das gewählte Umlegungs-Verhältnis, sondern in erster Linie gegen das Prinzip an sich Stellung zu nehmen entschlossen sind.

Vorausgesetzt mufs für die vorstehend citierte Ausführung freilich bleiben, dafs die vom Lande stammenden Versicherten bei abnehmender Arbeitsfähigkeit nicht etwa dorthin zurückkehren; thatsächlich wird dies auch, wenn es überhaupt in gröfserem Umfange geschieht, erst nach dem Eintritt der völligen Invalidität geschehen, deren Grenze in industriellen Gegenden höher liegt als in landwirtschaftlichen Hierauf bleibt freilich die Novelle nicht ohne Einflufs, indem sie im §. 9 eine klarere Definition des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit giebt. Es wird nämlich die bestehende Verschiedenheit in der Bestimmung desjenigen Mafses von Erwerbsunfähigkeit, welches die Versicherungspflicht ausschliefst und deshalb von der Beitragsleistung entbindet, und desjenigen, welches den Anspruch auf Invalidenrente begründet, beseitigt. Der Entwurf geht in beiden Fällen von den gleichen Gesichtspunkten aus. Hierfür ist an Stelle der komplizierten und deshalb schwer verständlichen Berechnung des §. 9 Absatz 3 des Gesetzes der leichter erkennbare Mafsstab des ortsüblichen Tagelohnes beibehalten worden. Indes verschiebt dieser Mafsstab für die höher gelohnten Arbeiter die Grenze der Invalidität nach unten; bei der besonders im Bergbau nicht unwesentlichen Verschiedenheit der Tagelohn- und Lohnklassen-Sätze wird diese Vorschrift die Invalidisierung verzögern, soweit sie allein auf Grund des Reichsgesetzes vor sich geht.

Der §. 9 soll folgende Fassung erhalten:

Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1889.	Fassung der Novelle.
§. 9. Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Invaliden- beziehungsweise Altersrente. Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist. Eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet unbeschadet der Vorschriften des §. 76 den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als nicht nach den Bestimmungen d. Reichsgesetze über Unfallversicherung eine Rente zu leisten ist. Erwerbsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Versicherte infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe eines Sechstels des Durchschnitts der Lohnsätze (§. 23), nach welchen für ihn während der letzten 5 Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, und eines Sechstels des dreihundertfachen Betrages des nach §. 8 des Kranken - Versicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs - Gesetzbl. S. 73) festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des letzten Beschäftigungsortes, in welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist. Altersrente erhält, ohne dafs es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das siebenzigste Lebensjahr vollendet hat.	§. 9 Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Rente *für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Alters.* *Die Rente* erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher *im Sinne des §. 4 Abs. 2* dauernd erwerbsunfähig ist *(Invalidenrente), sowie* ohne *Rücksicht auf das Vorhandensein von* Erwerbsunfähigkeit derjenige Versicherte, welcher das siebzigste Lebensjahr vollendet hat *(Altersrente).* *Bei Ansprüchen auf Invalidenrente kommt für die Beurteilung des Mafses der noch vorhandenen Erwerbsfähigkeit (§. 4 Abs. 2) der ortsübliche Tagelohn desjenigen Orts in betracht, an welchem der Versicherte während des letzten Kalenderjahres vor dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit beschäftigt worden ist. Fand die Beschäftigung während dieses Zeitraums an verschiedenen Orten statt, so wird der Durchschnitt der für dieselben festgesetzten ortsüblichen Tagelöhne nach Verhältnis der Dauer der Beschäftigung an den einzelnen Orten zu Grunde gelegt. Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung, wenn während der Dauer der in betracht kommenden Zeit an den einzelnen Orten eine Veränderung der festgestellten Lohnsätze in Kraft getreten ist.*

Zu Abschnitt 4 der Motive.

Die sonst in Frage kommenden Abänderungen sind nachstehend kurz zusammengefafst. Der für das System des Gesetzes bedeutungslose und nur aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes zu erklärende Begriff eines besonderen vom Kalenderjahr abweichenden Beitragsjahres wird beseitigt und die Wartezeit für den Rentenanspruch auf eine runde Summe von Beitragswochen — für die Invalidenrente auf 220, für die Altersrente auf 1200 Beitragswochen — bestimmt. Dementsprechend ist auch die Zahl der als Voraussetzung des Anspruchs auf Beitragserstattung nachzuweisenden Beitragswochen in den §§. 30, 31 des Entwurfs herabgesetzt. — Die Bestimmungen über die Anrechnung von Krankheitszeiten als Beitragszeiten sind durchsichtiger gefafst und die Fälle der an eine Krankheit sich anschliefsenden Rekonvaleseenz der Krankheit gleichgestellt worden. Durch die Ausscheidung einer fünften Lohnklasse für diejenigen, bisher in die vierte Lohnklasse fallenden Versicherten, bei denen der anrechnungsfähige Jahresverdienst den Betrag von 1150 ℳ. übersteigt, wird hochgelohnten Arbeitern und Betriebsbeamten der Erwerb einer ihren Verhältnissen entsprechenden höheren Rente gegen Entrichtung höherer Beiträge ermöglicht. Die besonderen Bestimmungen über die Berechnung der Altersrente fallen fort. Die Altersrente wird, unter Beibehaltung der längeren Wartezeit, nach denselben Grundsätzen wie die Invalidenrente berechnet. Die Nachforderung von Rentenbeträgen bei verspätet erhobenen Ansprüchen auf Rente wird eingeschränkt. Das Verfahren bei Rückerstattung von Beiträgen an weibliche Versicherte, welche eine Ehe eingehen, und an hinterlassene Witwen und Weisen Versicherter ist erheblich vereinfacht. Die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs sind zu Gunsten der Versicherten erleichtert. Die Zahl der Jahresbeiträge, welche nach dem Aufgeben des Versicherungsverhältnisses zur Erhaltung der aus demselben sich ergebenden Anwartschaft erforderlich sind, ist herabgesetzt und die Wartezeit für das Wiederaufleben einer erloschenen Anwartschaft auf 250 Beitragswochen abgerundet. Die Entlastung der öffentlichen Armenpflege durch Uebergang des dem Empfänger der Armenunterstützung zustehenden Rentenanspruches auf die unterstützenden Gemeinden und Armenverbände wird in höherem Mafse, wie bisher, sichergestellt. Eine Decentralisation der Verwaltung durch Errichtung örtlich abgegrenzter Sektionen bei den Versicherungsanstalten wird zugelassen. Den Ausschüssen der Versicherungsanstalten wird ein weitergehender Einflufs auf die Verwaltung, insbesondere auf gewisse, das Vermögen der Anstalten betreffende wichtigere Mafsnahmen eingeräumt. Die Stellung des Staatskommissars wird im Sinne einer ausgiebigeren Kontrolle der Versicherungsanstalten ausgebaut. Auch wird den Aufsichtsbehörden der Versicherungsanstalten (Reichs- bzw. Landesversicherungsamt) die Befugnis eingeräumt, die Mitwirkung des Staatskommissars bei Ausübung ihrer Aufsicht in Anspruch zu nehmen. Das Rentenfeststellungsverfahren wird durch Fortfall der obligatorischen Anhöhrung der Vertrauensmänner und Krankenkassen, sowie des obligatorischen Gutachtens der unteren Verwaltungsbehörde beschleunigt. Im Hinblick auf den geringen Bildungsgrad und die Gesetzesunkunde vieler Versicherter wird davon Abstand genommen, dafs die Berufung oder Revision, um als rechtzeitig zu gelten, binnen der vorgeschriebenen Frist gerade bei der richtigen Stelle eingegangen sein mufs. Die Festsetzung einer angemessenen Frist für die Zustellung der Ausfertigungen der schiedsgerichtlichen Entscheidung an die Parteien wird den in der Praxis wiederholt bemerkten Verzögerungen in dem schiedsgerichtlichen Verfahren begegnen. Die Bestimmungen des Entwurfs, dafs von der durch das Schiedsgericht festgesetzten Rente nur die laufenden Beiträge und nicht mehr, wie bisher, die seit dem Beginn des angeblichen Rentenanspruches rückständigen Beiträge vorläufig zu zahlen sind, dafs andererseits die vorläufig gezahlten Renten regelmäfsig nicht zurückgefordert werden dürfen, tragen den Interessen der Versicherungsanstalten und der Versicherten gleichmäfsig Rechnung. Die bei der freiwilligen Versicherung gegenwärtig erforderliche Beibringung teuerer Doppelmarken, bei denen der Wert des Zusatzbeitrages dem Reich zufliefst, fällt fort. Die freiwillige Versicherung wird nicht mehr auf die Lohnklasse 2, wohl aber zeitlich auf das beim Einkleben der Marken abgelaufene letzte Kalenderjahr beschränkt. Die Befugnis zur freiwilligen Versicherung, verbunden mit einem Erstattungsanspruch gegen den Arbeitgeber bezüglich eines Teils der freiwillig geleisteten Beiträge, wird auch denjenigen Personen eingeräumt, welche zwar gegen Entgelt beschäftigt, aber aus besonderen Gründen der Versicherungspflicht ausnahmsweise nicht unterworfen sind. Die Nachbringung von Beiträgen für die Dauer versicherungspflichtiger Beschäftigung wird auf die Zeit von vier Jahren seit der Fälligkeit beschränkt. Denjenigen Personen, welche wegen irrtümlicher Annahme einer Versicherungspflicht oder einer Berechtigung zur freiwilligen Versicherung Beiträge entrichtet haben, wird das Recht auf Erstattung des Wertes der geleisteten Beiträge zugestanden.

Das Vermögen der Versicherungsanstalten soll in gröfserem Umfange, wie bisher, für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter und für andere Wohlfahrtseinrichtungen nutzbar gemacht werden können. Zur Herbeiführung einer sachgemäfsen und sparsamen Geschäftsführung bei den Versicherungsanstalten sind die Aufsichtsbefugnisse des Reichs- (Landes-) Versicherungsamts schärfer gefafst. Zugleich ist den Landescentralbehörden die Genehmigung einzelner Beschlüsse der Ausschüsse und der Vorstände vorbehalten worden. Insbesondere wird der Aufsichtsbehörde auch eine Mit-

wirkung bei Feststellung des Jahreshaushaltsplanes eingeräumt, ebenso dem Reichs-Versicherungsamt bei Festsetzung der Beiträge (cf. oben §. 89). Die in der Praxis vielfach beklagten Härten der Strafvorschrift bezüglich der unzulässigen Eintragungen und Vermerke in den Quittungskarten werden gemildert. Die Uebergangsbestimmungen des Gesetzes sind einfacher gestaltet und erleichtert, insbesondere ist der für die Altersrenten auch fortan noch erforderliche Nachweis einer versicherungspflichtigen Beschäftigung als Berufsarbeiter kurz vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu Gunsten der Versicherten erheblich vereinfacht worden. K. E.

Internationaler Montanistischer und Geologischer Milleniums-Kongrefs zu Budapest.

Der am 25. und 26. September d. J. in Budapest abgehaltene Montanistische und Geologische Milleniums-Kongrefs hatte nebst der Abhaltung von Fachvorträgen, über die wir später berichten, den Besuch der auf der Milleniums-Ausstellung zu Budapest vertretenen Montanwerke und mehrere sonstige Ausflüge in sein Programm aufgenommen.

Es mögen hier die von den Kongrefsteilnehmern besuchten Werke in kurzen Umrissen beschrieben werden.

Die Steinkohlenwerke der K. und K. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Fünfkirchen. Das steinkohlenführende Liasgebirge Fünfkirchens fällt nach Südost ein und wird in seinem Liegenden von dem nahezu 1000 m mächtigen rhätischen Sandsteine begleitet. Das Hangende bilden in seinem südwestlichsten Teile tertiäre Schichten, während ihm in Szabolcs Konglomerate und weiter nordöstlich Gryphäen-Mergel und der mittlere Lias aufliegen. Das geologische Alter des Kohlengebirges ist auf Grund des Vorkommens von Arietites geometricus Oppel als unterer Lias zu bezeichnen.

Das kohlenführende Gebirge ist durchschnittlich 800 m mächtig und besitzt eine Hauptstreichungslänge von ca. 15 km. Es besteht hauptsächlich aus Schieferthon und Sandstein in zahlreicher Wechsellagerung. In der produktiven Formation finden über 100 Kohlenflötze, bau- und unbauwürdig, welche eine summarische Kohlenmächtigkeit von ca. 50 m, somit über 6 pCt. der Formationsmächtigkeit besitzen. Die bauwürdigen Flötze, wozu die von 0,5 m aufwärts gerechnet werden, sind an Zahl 25 bis 30. Die vorherrschende Mächtigkeit derselben beträgt 0,8 bis 1,0 m und erreicht in mehreren Flötzen die Mächtigkeit von 3 bis 10 m.

Der Bergbau wird fast ausschliefslich mit Schächten eingeleitet, deren tiefster 255 m erreicht hat. Die Bausohlen stehen 40 m voneinander ab. Das Streckennetz besteht aus der Grund- und Wetterstrecke und 2 bis 3 söhligen, durch Ueberhauen verbundenen Mittelstrecken. Der Abbau beginnt an der Feldesgrenze, indem der oberste 10 bis 20 m hohe und 30 bis 50 m lange Pfeiler vom letzten Ueberhauen aus angegriffen und heimwärts streichend verhauen wird. Dem vorausgehenden obersten Pfeiler folgen die unteren Pfeiler staffelförmig nach. Die unterschrämten Kohlen brechen wegen ihrer milden Beschaffenheit von selbst herein. In Flötzen mit fester Kohle wird der Firstenbau angewendet. Die Förderung der Abbaukohlen zur Grundstrecke geschieht in Blechrutschen längs der Abbaustöfse.

Es bestehen 12 Förderschächte mit 13 Fördermaschinen. Nebstdem sind für Förderungszwecke über Tage Kettenförderungen und eine 3250 m lange Drahtseilbahn in Verwendung, welche 7 Thäler, einzelne in einer Höhe von 100 m, überspannt.

Eine elektrische Kraftübertragungsanlage betreibt eine unterirdische Triplexpumpe, welche pro Minute 150 l Wasser auf eine Höhe von 152 m hebt, beleuchtet drei Schachtanlagen und liefert die Triebkraft für eine Separation. Für die Wasserhebung bestehen aufserdem noch 12 Maschinen mit 952 Pferdestärken über Tage, und 6 mit 98 Pferdestärken unter Tage, durch welche 12,9 cbm Wasser per 1 Minute gehoben werden. Unter diesen Maschinen sind solche nach Ehrhardt-, Regnier- und Woolfschem System.

8 Ventilatoren (System Pelzer und Guibal), deren Antriebsmaschinen 370 Pferdestärken besitzen, liefern eine frische Luftmenge von 11 900 cbm per 1 Minute.

Die Separation besorgen 7 Separationsanlagen (System Sauer-Mayer, Karlik und Klönne), deren jede eine Leistungsfähigkeit von 140—250 Metercentner per Stunde besitzt.

Der Aschengehalt der Kohlenbänke schwankt zwischen 6—20 pCt. Sämtliche Kohlen backen und lassen sich gut verkoken. Durch die Verwendung gewaschener Kohlen wird ein Koks von 10—12 pCt. Aschengehalt gewonnen. Das Ausbringen beträgt beim Verkoken 75 pCt. der eingesetzten Kohle.

Der Boicza-Brader Golddistrikt in Siebenbürgen. Wenn man die in ihrer Naturschönheit ebenso wie in bergbaulicher Beziehung interessanten westlichen Gegenden Siebenbürgens begeht und in den Thälern der mit goldführenden Lagerstätten durchsetzten Gebirge die dicht aufeinander folgenden Bergbaue betrachtet, wenn man die in den mittleren Gegenden dieses Landes sich hinziehenden unerschöpflichen Salzmassen, ferner die meilenweit reichenden Eisensteinlagerstätten und schliefslich die an Kohlenflötzen so reichen Becken inbetracht zieht, gelangt man zur Ueberzeugung, dafs sich mit dem Reichtum an produktiven Gesteinen ein anderes Land von ähnlicher Gröfse kaum messen kann. Die Ebenen der Thäler füllen Alluvial- und Diluvialbildungen aus. Die Hügel und mittleren Berggruppen, sowie auch die die Grenzgebirge verbindenden einzelnen gröfseren Thäler bestehen aus jüngeren Tertiärbildungen, während alle anderen Sedimentär-, Eruptiv- und krystallinischen Bildungen die Grenzgebirge durchziehen.

Da sich die geologischen und bergbaulichen Verhältnisse in vielfacher Beziehung ähneln, möge hier nur einer der bedeutendsten, mit den neuesten Betriebsmitteln ausgerüsteten Goldbergbaue, der der „Ersten Siebenbürger Goldbergbau-Aktien-Gesellschaft“ gehörige Gold- und Silber-Bergbau in Boicza, Füzesd und Kreesunesd, Com. Hunyad, kurz beschrieben werden.

Der Schwerpunkt dieses Bergbaues befindet sich in dem 687 m über dem Meeresspiegel aufsteigenden „Svrediel“, dem südwestlichsten Gebirgsstock des siebenbürgischen Erzgebirges Wie fast überall in Siebenbürgen, sind die Eruptivgesteine nebst ihren Tuffen die Träger der goldführenden Lagerstätten, welche in Form von Gängen und Klüften das Gebirgsgestein durchsetzen. Der Gebirgsstock besteht aus Melaphyr und Dacit, zum Teile von Jurakalk überlagert,

Der Bergbau wurde hier schon zu Zeiten der Römer betrieben. Als Trajanus die „Dacia alpensis“ unterjochte, gründete er auch Niederlassungen in der Umgebung Boiczas. Es sind heute noch die Ueberreste einer römischen Kolonie

sichtbar; auch deutet die Betriebsart eines 140 m langen Querschlages und die massenhaften, in der Nähe der Kolonie gelegenen Pingen auf römischen Ursprung.

Die Klüfte treten zum Teile in den zwei Eruptivgesteinen, zum Teile in deren Berührungsfläche auf. Ihre Ausfüllungsmasse ist vorwiegend Quarz, Antimonit, Pyrit, Galenit, Chalkopyrit, Güldisch-Silber, Silberglanz und Rotgültigerz. Ihre Mächtigkeit wechselt zwischen 2 cm bis 2 m.

Die Förderung erfolgt durch den 1750 m langen Erbstollen. In neuerer Zeit wurde auch ein Förderschacht niedergebracht, welcher die Hauptgänge bereits bei 40 und 70 m Teufe querte.

Der Abbau geschieht mittelst Firstenbau. Die Abbauräume werden mit den beim Abbau abfallenden Bergen versetzt. Die mit grofser Raffinerie verübten Golddiebstähle erfordern ein grofses Aufsichtspersonal. Aus dem haltigen Haufwerke werden die tauben Berge über Tage ausgeschieden.

Das nach kalifornischem System erbaute Pochwerk umfafst 2 Backenquetschen, 5 kalifornische Pochbatterieen mit 53 Pocheisen und Kupferplatten - Amalgamation und 18 Fruevaners. Mit dieser Anlage können täglich 80 bis 100 t Pochgang verarbeitet werden. Eine besondere Beachtung verdient die Amalgamation reicher Freigolderze. Die hierfür erbaute Anlage besteht aus einem Steinbrecher, einer kleinen Kugelmühle mit Siebbespannung, zwei geschlossenen Grusonschen Kugelmühlen zur Amalgamation und zwei Amalgamatoren zum Trennen des Amalgams von den Erzen.

Erst im laufenden Jahre wurde eine von der Firma Siemens & Halske gebaute Licht- und Kraftanlage in Betrieb gesetzt, welche aus 4 Primär-Dynamomaschinen, den Uebertragungs-Leitungen, 3 Elektromotoren und 2 Transformatoren besteht. Dieselbe beleuchtet sämtliche gesellschaftliche Betriebs- und Wohngebäude, die wichtigsten Gassen und Plätze von 2 Ortschaften, bestreitet die Erbstollen- und Schachtförderung und betreibt von einer gemeinsamen Centrale auch, wenn nötig, Maschinen zu verschiedenen Verrichtungen.

Die Produktion betrug im Jahre 1894 346 kg Feingold, im Jahre 1895 294 kg Feingold.

Das Königl. Ung. Eisen- und Stahlwerk in Diosgyör (Nord-Ungarn) und die Maschinenfabrik der Königl. Ung. Staatseisenbahnen in Budapest. Diese beiden unter einer gemeinsamen Leitung stehenden Unternehmungen beschränkten sich in früheren Jahren auf die Herstellung von Lokomotiven, Schienen und sonstigem Eisenbahnmaterial, Brücken und Eisenkonstruktionen. Der rapide Aufschwung von dieser Zeit an findet seine Erklärung in der Besserung der finanziellen Lage des Landes, derzufolge viele Privatbahnen verstaatlicht, zahlreiche Vicinalbahnen gebaut und die noch zahlreich vorhandenen Holzbrücken in rascher Aufeinanderfolge in eiserne umgebaut wurden. Auch fanden die Fabrikate der landwirtschaftlichen Abteilung der Maschinenfabrik immer mehr Anerkennung, sodafs es gelang, die englischen Dreschmaschinen allmählich zu verdrängen und 1890 bereits die tausendste Dreschmaschine erbaut wurde. Es wurde 1890 eine neue Eisengiefserei gebaut, die Martinhütte zum Zwecke der Herstellung von Façon-Gufsstahl vergröfsert und die Erzeugung von Kreuzungen, Lokomotiv-, Tender- und Waggonrädern, sowie von Maschinen-Bestandteilen aus Stahlgufs eingeführt. Bald wurden auch Achslagerführungen, Puffergehäuse, Kreuzköpfe, Drehgestell-Kugelzapfen, sowie kleinere Lokomotiv-Bestandteile aus Stahlgufs hergestellt. In die letzte Zeit fällt der von dem Werk ausgeführte Bau der Neu-Pester Eisenbahnbrücke und der Donau-Strafsenbrücke beim Hauptzollamt in Pest, deren Eisenkonstruktion ca. 60 000 Metercentner wiegt. Diese Brücke wird als die 2000. in der Maschinenfabrik erzeugte noch in diesem Jahre eröffnet.

Die Regulierung des eisernen Thores. Dieselbe wurde im September 1889 nach Ueberwindung mannigfacher finanzieller Schwierigkeiten in Angriff genommen. Die Vorarbeiten begannen mit der Prüfung der in anderen Ländern bisher angewandten hydrotechnischen Methoden und Arbeitsmittel. Es wurden zuerst amerikanische Diamantbohrer und hierauf die Methode eines österreichischen Offiziers angewendet, mit welcher das Bohren erspart werden sollte, indem die Dynamit-Patronen frei auf die Felsenplatten gelegt wurden. Beim Entzünden der Patrone dient das oben fliefsende Wasser als Widerstandswand, unter der der erste Schufs einen Trichter im Felsen aushöhlt, worauf jeder weitere Schufs denselben erweitert. Diese Methode war nur bei ruhigem Wasser anwendbar, bei reifsender Strömung verursachte sie grofse Schwierigkeiten. Sodann baute man ein Stofsschiff mit einem riesigen Stahlmeifsel. Diese 250 Centner schweren vierekigen, in Meifselform endenden Stahlblöcke von 8 m Länge und 0,3 m Durchmesser wurden mit einem Hub von 4 m in Bewegung gesetzt. Die Felsen wurden durch den Auffall in Trümmer zersprengt, deren kleinere von dem reifsenden Strom selbst fortgeführt, deren gröfsere aber gebaggert wurden.

Mit einem Diosgyörer Meifsel konnten 224 822 Schläge ausgeübt werden, bevor derselbe infolge seiner natürlichen Abnützung aufser Gebrauch gesetzt werden mufste. Kontraktlich waren nur 90 000 Schläge ausbedungen. Nebstdem bediente man sich auch Bohrschiffe mit Kronbohrern aus Werkzeugstahl; die gebohrten Löcher wurden mit Dynamit abgethan. Zuletzt bediente man sich noch aufser den permanent thätigen Dampfbaggern eines Universal-Bohrschiffes, welches, mit kleineren Stahlmeifseln und Stempeln ausgerüstet, dazu diente, die noch übrig gebliebenen Unebenheiten auszugleichen. In ihrer Hauptsache bestehen die nunmehr fertiggestellten Regulierungs-Arbeiten aus einem fast 8 km langen, 3 m unter den tiefsten Stand des Pegels reichenden Kanal durch die Stromschnellen. Die Fahrstrafse hat nie weniger als 4 m Tiefe, welche für alle Donau-Schiffe ausreicht. Der obere bei der Kasan-Felsenenge beginnende, durch Bojen bemerkbare Teil des Kanals hat eine Länge von ca. 6 km. Zu seiner Herstellung mufsten bei 250 000 cbm Felsen unter Wasser gesprengt werden. Der untere, in Rumänien endende 1700 m lange Teil des Kanals hat eine Breite von 150 m und 12 m hohe Böschungsmauern. Zu seiner Herstellung mufsten bei 400 000 cbm Felsen trocken ausgebrochen werden.

Aufsergewöhnlich schwierig gestalteten sich die Arbeiten am Felsen „Greben“ (oberhalb Szvinica), wo die zur Festigung der Donaubauten erforderlichen Steine von der Gewalt des Wassers immer fortgerissen wurden. Erst als man eine grofse Zahl von „Tschaiken“ (serbischen Segelschiffen) mit Bruchsteinen befrachtete und versenkte, wurde ein fester Grund zum Weiterbau gewonnen.

Die Berg-, Hüttenwerke und Domänen der österr.-ung. Staatseisenbahn-Gesellschaft nehmen als die gröfste Industrie-Unternehmung eine erste Stelle im Lande ein. Sie verfügt über einen Grundbesitz in der

Ausdehnung von nahezu 24 Quadratmeilen, sie beschäftigt über 17 000 Arbeiter und hat einen Jahreserwerb von mehr als 7 Millionen Gulden. Sie läfst in mehr als 60 Schulen Unterricht erteilen und gewährt insgesamt einer Bevölkerung von über 50 000 Seelen ihren Unterhalt. Die Gesellschaft besitzt die bedeutenden Kohlenwerke in Kladno (Böhmen), eine Drahtseilfabrik in Kladno und die Wiener Lokomotivfabrik. Die im südöstlichsten Teile Ungarns gelegenen Güter umfassen aufser den Forsten und Domänen die Eisenerzgruben in Morawicza, Kohlenbergwerke in Anina, Reschitza und Mehadia, Hochöfen, Giefsereien und Walzhütten in Anina und Reschitza, ein Stahlwerk in Reschitza, Konstruktionswerkstätten für Dampfmaschinen, Kessel und Brücken, 2 Dampfmühlen, eine Petroleum-Raffinerie, eine Schwefelsäurefabrik, eine Cementfabrik etc. Der Bergbau in ihrem Gebiete reicht bis auf die Anfänge unserer Zeitrechnung zurück. Die Römer haben hier Gold gesucht, aber auch den Eisen-, Zink-, Kupfer- und Silberbergbau eifrig betrieben.

Im Jahre 1721 waren schon in Bogsan und in Reschitza im Jahre 1771 Oefen zur Roheisenerzeugung im Betriebe. Im Jahre 1773 wurde unter Kaiserin Maria Theresia in den Urwäldern Anina-Steierdorfs eine Holzschläger- und Köhler-Kolonie gegründet, um die ärarischen Kupfer- und Goldbergwerke mit Holzkohlen zu versehen. Bereits im Jahre 1792 wurden von einigen Bewohnern eifrige Schürfungen unternommen, bei denen sich ein gewisser Heinrich Hensch aus Deutschland besonders auszeichnete. Er erschürfte die ersten Steierdorfer Kohlen; es wurden ihm nach und nach 9 Grubenfelder mit je 12 000 □-Klafter Gröfse verliehen.

Es würde durch eine weitere geschichtliche Darstellung sowie durch eine Beschreibung der ausgedehnten gesellschaftlichen Werke der Rahmen dieser Abhandlung überschritten; es möge daher hier nur angeführt werden, dafs der Anina-Steierdorfer Bergbau, welcher derzeit die Grundlage der grofsartigen Eisen- und Stahl-Industrie Aninas und Reschitzas bildet, mittelst 7 mit kräftigen Förder-, Wasserhaltungs- und Wettermaschinen ausgerüsteten Schächten jährlich 250 000 t Steinkohlen aus einer durchschnittlichen Teufe von 500 m bei einem Arbeiterstande von 3000 Mann zu Tage fördert. Eine eingehende Beschreibung dieses Bergbaus, welcher wegen der enormen Druckhaftigkeit des Gebirges, wegen des grofsen Gasreichtums der Flötze und der dieselben überlagernden mächtigen, blähenden Schieferthonschichten und wegen der aus den verschiedensten Nationen: Deutschen, Czechen, Rumänen, Magyaren u. s. w. gebildeten Mannschaft mit den denkbar gröfsten Schwierigkeiten zu kämpfen hat, finden wir in der in der Nr. 6 des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift behandelten Broschüre: „Eine Kohlenstaub-Explosion in Anina“ von Bergingenieur Robert Lamprecht, Verlag von Arthur Felix in Leipzig.

Der Verfasser der genannten Broschüre zeigte den sich für das Sicherheitslampen-Wesen interessierenden Kongrefsteilnehmern eine von ihm durch einen Zeitraum von mehreren Monaten in den Aninaer Schlagwettergruben ausprobierte Wolfsche „Normal-Sicherheitslampe“, welche er in der Nr. 38 der „Oesterr. Zeitschr. für Berg- und Hüttenwesen“ ausführlich behandelte. Dieselbe kann als die Kombination einer gewöhnlichen Wolfschen Benzinlampe, einer Müseler- und Dahlmann-Lampe aufgefafst werden. Die frische Luft strömt durch einen Gewebering von allen Seiten gleichmäfsig zur Flamme, während die Verbrennungs-Produkte durch einen Blechcylinder abziehen können, ohne dafs erstere sich mit den Verbrennungs-Produkten mengt. Hierdurch wird eine Erhöhung der Leuchtkraft gegenüber der gewöhnlichen Wolfschen Benzinlampe um 20 pCt. erzielt. In 3—3½prozentigen Gasgemengen erlischt die Normal-Lampe ohne bleibende Aureole, welche die Ursache des Erglühens des Drahtnetzes und der Entzündung der Schlagwetter ist. Die Sicherheit dieser Lampe ist um so gröfser, als sie für die Untersuchung gefahrdrohender Ansammlungen von Schlagwettern als vollkommen ausreichend angesehen werden, indem sie schon ½prozentige Gasgemenge erkennen läfst und daher die Verwendung der Pielerschen Lampe entbehrlich macht. Bei mehr als 700 Versuchen im Leuchtgas-Apparate wurden keinerlei Durchschläge erzielt.

Ingenieur Hans Hörbiger zeigte ein neues Gebläseventil der Maschinenfabrik L. Lang in Budapest, Patent Lang-Hörbiger, welches eine der interessantesten Neuerungen der Hüttenmaschinen ist und geeignet ist, im Gebläse- und Kompressorenbau eine durchgreifende Reformation einzuleiten. Das eigentliche Ventil, eine ebene, kaum millimeterstarke Stahlblech-Ringscheibe von 250 mm Diam., wird von drei uhrfederartigen, äufserst elastischen Lenkern derart gefafst und sicher zwischen den in einer Ebene liegenden, schneideförmigen, konzentrischen zwei Ringsitzen und dem ebenfalls mit zwei schmalen, unterbrochenen Ringflächen ausgestatteten Klappenfänger parallel zu sich selbst auf- und zugeführt, dafs jede reibende oder gleitende Führung entfällt, und dafs trotz beliebig liegender, hängender, schiefer oder vertikaler Anordnung jedes seitliche Ausweichen, Schiefstellen oder Hangenbleiben und trotz hoher Tourenzahl jede schädliche Stofswirkung ausgeschlossen bleibt.

Volkswirtschaft und Statistik.

Die rheinische Braunkohlenindustrie. Aus dem dritten Jahresberichte des Vereins für die Interessen der rheinischen Braunkohlenindustrie für die Zeit vom 1. Juli 1895 bis 30 Juni 1896 entnehmen wir folgendes:

Die Marktlage des rheinischen Braunkohlenbergbaues, der ja in weit ausgedehnterem Verhältnis an der Versorgung des Hausbrandes beteiligt ist, als irgend ein anderer deutscher Kohlenbergbau-Bezirk, hat im Berichtsjahre wesentlich unter dem Zeichen des ganz abnorm milden Winters 1895/96 gestanden, welcher den Absatz aufserordentlich nachteilig beeinflufste. Selbst das ziemlich rauhe Frühjahr vermochte den Ausfall nicht wieder einzubringen, sodafs die Vorräte bis Mitte des Jahres 1896 bereits auf einen um reichlich ¼ höheren Stand als im Herbste 1895 gewachsen sind. Wenn die Preise unter diesen ungünstigen Verhältnissen nicht so sehr gelitten haben, so liegt das einmal daran, dafs dieselben sich den Selbstkosten soweit genähert, dafs die Verwaltungen zähe daran festhalten mufsten. Dann hat der allgemeine Aufschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse und die gröfsere Kaufkraft gerade des minder bemittelten Teiles der Bevölkerung, welcher ein Hauptabnehmer der in kleinen Posten bequem und billig zu kaufenden Braunkohlen-Briketts ist, dahin geführt, dafs die Mehrförderung des Jahres 1895 mit rund 383 000 t Rohkohle = 32½ pCt., bis auf einen um etwa 30 000 t über dem normalen stehenden Vorrat an Briketts, ohne gar zu grofsen Preisdruck aufgenommen worden ist. In gewissem Sinne hat hierzu auch

zweifellos der Umstand mitgeholfen, dafs im November 1895 der früher bestandene Brikettstückzahl-Vertrag von der grofsen Mehrzahl der Vereinszechen in etwas veränderter, bezüglich der Kontrolle verschärfter Form wieder aufgenommen wurde. Dadurch wurde dem Verlangen eines Teiles der Händler nach kleineren Formaten die Spitze abgebrochen und namentlich das im kleinen kaufende Publikum konnte genau wissen, was es bekam, wenn es sich die Mühe des Zählens machte.

Die vom Verein für das Jahr 1895 aufgenommene Statistik erstreckte sich über die 14 im Betriebe befindlichen Vereinswerke und ergab folgende Zusammenstellung:

	1893	1894	1895	
1. Förderung an Braunkohlen	1 016 300	1 172 700	1 555 400	Tonnen
2. Absatz an Braunkohlen	—	43 400	84 200	„
3. Herstellung von Braunkohlen-Briketts, einschliefslich Nafspreifsteinen und Klütten	272 580	324 680	419 400	„
4. Gesamtabsatz an Braunkohlen-Briketts	—	304 000	398 120	„
5. Landabsatz an Braunkohlen-Briketts	—	107 610	125 370	„
6. Lagerbestände an Briketts:				
am Ende des I. Vierteljahres	—	14 280	1 144	„
„ „ „ II. „	—	27 271	29 397	„
„ „ „ III. „	—	39 831	58 285	„
„ „ „ IV. „	—	24 841	30 493	„
7. Zahl der beschäftigten Arbeiter	1 610	1 759	2 288	
8. Summe der gezahlten Löhne	1 069 400	1 158 900	1 519 840	ℳ.
9. Summe der Steuern und Lasten	80 740	83 000	112 735	„

Bezüglich der Bildung eines Brikett-Syndikates heifst es: Die vom vorigen Berichtsjahre übernommene bedeutsame Arbeit zur Bildung eines Brikett-Syndikates wurde im laufenden weiter betrieben. Die damals eingesetzte Kommission hat noch einige Sitzungen abgehalten und das vollständige „Statut der Rheinischen Braunkohlen-Brikettwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Köln", vorgelegt. Gleichzeitig wurde der erläuternde Bericht der Kommission, von Herrn Dr. Strecker verfafst, übergeben, der in eingehendster Weise die Gründe darlegt, die die rheinischen Brikettfabriken zur Bildung eines Syndikats veranlassen sollten, dessen geplante Einrichtung und Wirkungsweise bespricht. Die beiden umfassenden Arbeiten kamen in der Monats-Versammlung vom 9. Oktober 1895 zur Besprechung, doch lag die Stimmung bei mehreren Verwaltungen so, dafs eine Syndikats-Bildung zur Zeit noch verfrüht erschien und die betreffenden wertvollen Vorarbeiten zu späterer Benutzung bei geeigneter Gelegenheit zurückgestellt wurden.

Westfälische Steinkohlen, Koks und Briketts in Hamburg, Altona, Harburg etc. Mitgeteilt durch Anton Günther in Hamburg. Die Mengen westfälischer Steinkohlen, Koks und Briketts, welche während des Monats September 1896 (1895) im hiesigen Verbrauchsgebiet laut amtlicher Bekanntmachung eintrafen, sind folgende:

	Tonnen à 1000 kg 1896	1895
In Hamburg Platz	85 087,5	70 077,5
Durchgangsversand nach Altona-Kieler Bahn	33 932	31 745
„ „ Lübeck-Hamb. „	9 571,5	9 402
„ „ Berlin-Hamb. „	4 333	4 450
Insgesamt	132 924	115 675
Durchgangsversand auf der Oberelbe nach Berlin	13 090	2 155
Zur Ausfuhr wurden verladen	4 468	3 627,5

Brennmaterialien-Verbrauch der Stadt Berlin für den Monat August 1896.

	Steinkohlen, Koks und Briketts						Braunkohlen und Briketts			
	Englische	Westfälische	Sächsische	Oberschlesische	Niederschlesische	zusammen	Böhmische	Preufs. u. Sächsische Briketts	Preufs. u. Sächsische Kohlen	zusammen
	in Tonnen									
I. Empfang.										
a. Eisenbahnen	1 758	6 257	502	37 648	19 207	65 372	4 588	56 132	1 304	62 024
b. Wasserstrafsen	44 491	8 305	—	42 565	180	95 541	2 130	235	760	3 125
Summe des Empfanges	46 249	14 562	502	80 213	19 387	160 913	6 718	56 367	2 064	65 149
II. Versand.										
a. Eisenbahnen	3 599	—	—	2 396	65	6 060	13	370	—	383
b. Wasserstrafsen	1 745	118	—	675	—	2 538	—	585	—	585
Summe des Versandes	5 344	118	—	3 071	65	8 598	13	955	—	968
Bleiben im August 1896 in Berlin	40 905	14 444	502	77 142	19 322	152 315	6 705	55 412	2 064	64 181
Im August 1895 blieben in Berlin	32 954	7 210	690	75 470	17 009	133 333	9 085	53 114	1 969	64 168
Mithin (+ Zunahme, — Abnahme)	+ 7 951	+ 7 234	— 188	+ 1 672	+ 2 313	+ 18 982	— 2 380	+ 2 298	+ 95	+ 13

Der englische Schiffsbau Nach den Zusammenstellungen des Lloyds Register of Shipping waren Ende Juni in ganz England, abgesehen von Kriegsschiffen, 394 Seeschiffe mit einem Gesamtgehalt von 774 012 t im Bau begriffen, gegen eine Gesamtzahl von 339 mit einem Gesamtgehalt von 707 079 t an dem gleichen Zeitpunkt des vorigen Jahres. Der Gesamtgehalt hat also um 67 000 t zugenommen. Der Tonnengehalt der Dampf-

schiffe hat sich gegen das erste Vierteljahr 1896 um 9000 t vermehrt, während der Tonnengehalt der Segelschiffe etwas geringer geworden ist. Die Hauptmenge der im Bau begriffenen Schiffe, nämlich 262 mit 495 216 t, ist naturgemäfs für England bestimmt. Von dem Rest sind 18 Schiffe mit 81 618 t, sämtlich Dampfschiffe, für Deutschland. 5 mit 25 811 t für Rufsland bestimmt. 7 Schiffe mit 13 163 t werden für Norwegen gebaut. Für die übrigen Länder übersteigt der Tonnengehalt der im Bau begriffenen Schiffe nicht 10 000. Wie gewöhnlich entfällt der gröfste Teil der Schiffsbauten, nämlich 76, auf die Clyde-Werften, während in Newcastle und Belfast 46 bezw. 18 Schiffe gebaut werden. In Deutschland waren Ende Juni, nach den Angaben des Economist, nur 34 Seeschiffe mit einem Gesamtgehalt von 112 905 t, in Frankreich 21 Schiffe mit 51 690 t Gehalt im Bau begriffen. Diese Zahlen, welche jedenfalls einen Anspruch auf annähernde Richtigkeit machen können, zeigen die bedeutende Ueberlegenheit Englands im Schiffsbau. Es ist zu hoffen, dafs, namentlich wenn die schwebenden Verhandlungen über die Ermäfsigung der Frachten für Schiffsbaumaterial nach den deutschen Werften zum Ziele führen, sich die Zahl der in England für deutsche Rechnung gebauten Schiffe zu gunsten der deutschen Werften verringert.

Englische Kohle in Rufsland. Der englische Generalkonsul in Odessa berichtet nach dem engl. Economist über den englischen Kohlenhandel in diesem Hafen wie folgt: Der englische Kohlenhandel hat sich von dem Schlage noch nicht erholt, den er vor einigen Jahren erhalten hat dadurch, dafs mit Rücksicht auf die Entwicklung der südrussischen Kohlenindustrie ein Zoll von 6 *s.* auf die Tonne der in die Häfen des Schwarzen Meeres eingeführten Kohle gelegt wurde, welcher später auf 8 *s.*, den gegenwärtigen Satz, erhöht wurde. Als die Kohle noch keinen Zoll kostete, hatte die britische Einfuhr in diesen Häfen bereits die Höhe von 261 000 t erreicht; seit dieser Zeit ist sie indessen allmählich auf 92 963 t im Jahre 1895 gefallen und zwar trotzdem die Nachfrage nach Kohlen infolge der Entwickelung der Industrie in den Ländern am Schwarzen Meere und des Mehrbedarfs der Eisenbahnen und Dampfschiffe stets bedeutend steigt. Es scheint nicht wahrscheinlich, dafs die englische Kohle jemals wieder die Oberhand über ihre russische Rivalin gewinnen wird, da beständig gröfsere Mengen der letzteren teils zu Lande, teils zu Wasser nach Odessa gelangen. Im Jahre 1895 belief sich die Zufuhr russischer Kohle schon auf 196 760 t, also mehr als das Doppelte der englischen.

Verkehrswesen.

Amtliche Tarifveränderungen. Berlin-Stettin-Mitteldeutscher Güterverkehr (Gruppe III/V und Güterverkehr der Gruppe V). Mit Gültigkeit vom 1. Oktober d. J. treten in den vorbezeichneten Verkehren Ausnahmefrachtsätze für Braunkohlen, Braunkohlenkoks und Braunkohlenbriketts von der Station Delitzsch bei Halle a. Saale nach den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen sowie nach Grofs-Lichterfelde an der Bahn Berlin-Halle, Grofsbeeren, Ludwigsfelde und Trebbin in Kraft. Nähere Auskunft über die Höhe der Frachtsätze erteilen die Abfertigungsstellen. Halle a. Saale, 12. September 1896. Königliche Eisenbahndirektion.

Anhang zum Ostdeutschen Gütertarife, enthaltend den Ausnahmetarif für oberschlesische Steinkohlen etc. Die durch Nachtrag V zu vorbezeichnetem Ausnahmetarife eingeführten Frachtsätze nach Danzig transito seewärts gelten nur im Verkehr mit Danzig Weichselbahnhof. Für den Verkehr nach Danzig Lege Thor und Neufahrfasser transito seewärts treten mit sofortiger Gültigkeit bis Ende August 1897 gleich ermäfsigte Frachtsätze in Kraft, für welche die im vorbezeichneten Nachtrage unter Teil IV vorgesehenen Bedingungen sinngemäfse Anwendung finden. Ueber die Höhe dieser Frachtsätze erteilen die beteiligten Dienststellen nähere Auskunft. Kattowitz, den 13. September 1896. Königliche Eisenbahndirektion.

Rheinisch-Westfälisch-Niederländischer Braunkohlenverkehr. Am 1. Oktober d. J. tritt der Nachtrag I zum Ausnahmetarif vom 1. September 1895 in Kraft. Derselbe enthält Frachtsätze für den Verkehr mit den Stationen Heerlen, Kerkrade-Rolduc, Nuth und Spaubeek der Niederländischen Staatsbahn sowie teilweise ermäfsigte Frachten im Verkehre mit verschiedenen niederländischen Stationen. Das Nähere ist bei den verschiedenen Güterabfertigungsstellen zu erfahren. Köln, den 18. September 1896. Königliche Eisenbahndirektion.

Wagengestellung im Ruhrkohlenrevier für die Zeit vom 1. bis 15. September 1896 nach Wagen zu 10 t.

Datum		Es sind		Die Zufuhr nach den Rheinhäfen betrug:		
		verlangt	gestellt			
Monat	Tag	im Essener und Elberfelder Bezirke		aus dem Bezirk	nach	Wagen zu 10 t
September	1.	10 830	11 440	Essen	Ruhrort	19 750
„	2.	11 200	11 840	„	Duisburg	8 489
„	3.	11 261	12 293	„	Hochfeld	2 526
„	4.	11 727	12 527			
„	5.	11 863	12 923	Elberfeld	Ruhrort	79
„	6.	766	814	„	Duisburg	61
„	7.	11 349	12 218	„	Hochfeld	—
„	8.	11 923	12 729		Zusammen:	30 905
„	9.	12 007	12 900			
„	10	11 935	12 754			
„	11.	11 974	12 782			
„	12.	12 165	13 069			
„	13.	800	812			
„	14.	11 563	12 325			
„	15.	11 524	12 268			
„						
Zusammen:		152 887	163 694			
Durchschnittl.:		11 761	12 592			
Verhältniszahl:		11 764				

Vereine und Versammlungen.

Generalversammlungen. Wittener Stahlröhren-Werke, Witten. 6. Okt. d. J., vorm. 10 Uhr, im Hotel Vofs in Witten.

Vereinigte Chemische Fabriken zu Leopoldshall. 14. Okt. d. J., nachm. 2 Uhr, im Hotel Kaiserhof in Berlin.

Karlshütte, Aktiengesellschaft für Eisengiefserei und Maschinenbau in Altwasser. 15. Okt. d. J., mittags 12 Uhr, in Breslau im Geschäftshause von G. v. Pachalys Enkel.

Düsseldorfer Eisenwerk vorm. Senff & Heye, Akt.-Ges. 15. Oktober d. J., nachm. 4 Uhr, in Düsseldorf im Restaurant Thürnagel.

Limburger Fabrik- und Hüttenverein. 17. Okt

ds. Js., mittags 12 Uhr, im „Bentheimer Hof“ in Hohenlimburg.

Hannoversche Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft vorm Georg Egestorff. 17. Oktober d. J., nachmittags 12½ Uhr, im Lokale der Handelskammer in Hannover.

Rositzer Braunkohlenwerke, Aktien-Gesellschaft, Rositz, S.-A. 17. Oktober d. J., nachmittags ½3 Uhr, zu Altenburg im Hotel „Bayerischer Hof“.

Rheinische Anthrazit-Kohlenwerke in Kupferdreh. 19. Oktober d. J., vormittags 10 Uhr, im Hotel Bristol in Berlin.

Bergischer Gruben- und Hütten-Verein. 19. Okt. d. J., nachm. 2¼ Uhr, im Geschäftslokale in Hochdahl.

Helios, Aktiengesellschaft für elektrisches Licht und Telegraphenbau in Ehrenfeld und Köln. 19. Oktober d J., nachm. 3 Uhr, im Geschäftslokale der Gesellschaft in Ehrenfeld.

Werkzeugmaschinenfabrik „Union“ (vormals Diehl) in Chemnitz. 22. Oktober d. J., nachmittags 3 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft.

Hochfelder Walzwerk, Aktien-Verein, Duisburg. 22. Oktober d. J., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen Duisburg-Hochfeld.

Osnabrücker Kupfer- und Drahtwerk zu Osnabrück. 23. Oktober d. J., nachmittags 4 Uhr, im Geschäftslokal zu Osnabrück.

Marktberichte.

Essener Börse. Amtlicher Bericht vom 28. Sept. 1896, aufgestellt von der Börsen-Kommission.

Kohlen, Koks und Briketts.

Preisnotierungen im Oberbergamtsbezirke Dortmund.

Sorte.	Per Tonne loko Werk.
I. Gas- und Flammkohle:	
a) Gasförderkohle	10,00—11,00 ℳ.
b) Gasflammförderkohle . . .	8,50— 9,50 „
c) Flammförderkohle	8,00— 8,30 „
d) Stückkohle	12,00—13,00 „
e) Halbgesiebte	11,00—12,00 „
f) Nufskohle gew. Korn I, II	11,50—13,00 „
„ „ „ III	9,75—10,50 „
„ „ „ IV	8,50— 9,50 „
g) Nufsgruskohle 0—30 mm	6,25— 7,00 „
„ 0—60 „	6,75— 7,50 „
h) Gruskohle	5,00— 5,75 „
II. Fettkohle:	
a) Förderkohle	8,50— 9,00 „
b) Bestmelierte Kohle . . .	9,30—10,00 „
c) Stückkohle	12,00—13,00 „
d) Nufskohle, gew. Korn I, II	11,00—13,00 „
„ „ „ III	9,50—10,00 „
„ „ „ IV	8,50— 9,00 „
e) Kokskohle	7,00— 8,00 „
III. Magere Kohle:	
a) Förderkohle	7,50— 8,50 „
b) Förderkohle, aufgebesserte, je nach dem Stückgehalt .	9,00—11,00 ℳ.
c) Stückkohle	11,50—13,00 „
d) Nufskohle Korn I . . .	16,00—18,00 „
„ „ II . . .	18,00—20,00 „
e) Fördergrus	6,25— 6,75 „
f) Gruskohle unter 10 mm . .	4,50— 5,50 „
IV. Koke:	
a) Hochofenkoke	12,50—13,00 „
b) Giefsereikoke	14,00—15,00 „
c) Brechkoke I und II . . .	14,50—16,50 „
V. Briketts:	
Briketts je nach Qualität . .	9,00—12,00 „

Preise stetig bei andauernder Nachfrage. Die Thätigung nächstjähriger Abschlüsse nimmt regen Fortgang. Nächste Börsen-Versammlung findet am Montag, den 26. Okt. 1896, nachm. 4 Uhr, im Berliner Hof (Hotel Hartmann) statt.

Börse zu Düsseldorf. Amtlicher Preisbericht vom 1. Oktober 1896. A. Kohlen und Koks. 1. Gas- und Flammkohlen: a. Gaskohle für Leuchtgasbereitung 10,00 bis 11,00 ℳ., b. Generatorkohle 10,00—11,00 ℳ., c. Gasflammförderkohle 8,00—9,00 ℳ. 2. Fettkohlen: a. Förderkohle 7,50—8,50 ℳ., b. melierte beste Kohle 8,50 bis 9,50 ℳ., c. Kokskohle 7,00 ℳ. 3. Magere Kohle: a. Förderkohle 7,00—8,00 ℳ., b. melierte Kohle 8,00 bis 10,00 ℳ., c. Nufskohle Korn II (Anthrazit) 18,00 bis 20,00 ℳ. 4. Koks: a. Giefsereikoks 14,00—15,00 ℳ., b. Hochofenkoks 12,50—13,00 ℳ., c. Nufskoks gebr. 14,50 bis 16,50 ℳ. 5. Briketts 9,00—12,00 ℳ. B. Erze: 1. Rohspat 10,80—11,40 ℳ., 2. Spateisenstein, geröst. 14,40—16 ℳ., 3. Somorrostro f.o.b. Rotterdam 0,00—0,00 ℳ. 4. Nassauischer Roteisenstein mit etwa 50 pCt. Eisen 10,00 ℳ., 5. Rasenerze franco 0,00—0,00 ℳ. C. Roheisen: 1. Spiegeleisen Ia. 10 bis 12 pCt. Mangan 63,00 ℳ., 2. Weifsstrahliges Qual.-Puddelroheisen: a. Rheinisch-westfälische Marken 57—58 ℳ.,*) b. Siegerländer Marken 57—58*) ℳ., 3. Stahleisen 58—59 ℳ.,*) 4. Englisches Bessemereisen ab Verschiffungshafen 0,00 ℳ., 5. Spanisches Bessemereisen, Marke Mudela, cif Rotterdam 0,00—0,00 ℳ., 6. Deutsches Bessemereisen 0,00 ℳ., 7. Thomaseisen frei Verbrauchsstelle 57,20 ℳ., 8. Puddeleisen Luxemburger Qualität 47,20 ℳ., 9. Engl. Roheisen Nr. III ab Ruhrort 57,50 ℳ., 10. Luxemburger Giefsereieisen Nr. III ab Luxemburg 52,00 ℳ, 11. Deutsches Giefsereieisen Nr. I 65,00 ℳ., 12. Deutsches Giefsereieisen Nr. II 00,00 ℳ., 13. Deutsches Giefsereieisen Nr. III 57,00 ℳ., 14. Deutsches Hämatit 65,00 ℳ., 15. Spanisches Hämatit, Marke Mudela, ab Ruhrort 72,00 ℳ. D. Stabeisen: Gewöhnliches Stabeisen 131 ℳ. — E. Bleche: 1. Gewöhnliche Bleche aus Flufseisen 132,50—137,50 ℳ. 2. Kesselbleche aus Flufseisen 152,50 ℳ., 3. Kesselbleche aus Schweifseisen 177,50 ℳ, 4. Feinbleche 145—155 ℳ. F. Draht: 1. Eisenwalzdraht 0,00 ℳ., 2. Stahlwalzdraht 112—115 ℳ.

Der Eisenmarkt bleibt sehr fest bei erhöhten Preisen. Auf dem Kohlenmarkt herrscht aufserordentlich starke Nachfrage. — Die nächste Börsenversammlung findet statt Donnerstag, den 15. Oktober, nachmittags von 4 bis 5 Uhr, in der städtischen Tonhalle.

*) Mit Fracht ab Siegen.

Submissionen.

10. Okt. d. J. Der Präsident des königlichen Landgerichts I Berlin. Lieferung der für das königl. Landgericht I und das königl. Amtsgericht I zu Berlin für die Zeit vom 15 Oktober cr. bis zum 31. März 1897 erforderlichen Briketts, an welchen für diesen Zeitraum etwa 2000 Ctr. gebraucht werden. Bedingungen sind im Gerichtsgebäude, Jüdenstrafse 59, Zimmer 58, einzusehen und werden gegen Erlegung der Schreibgebühr mitgeteilt. Anerbieten auf die Lieferung sind unterschrieben und versiegelt, mit folgender Aufschrift: „Anerbieten zur Lieferung von Briketts für das königl. Landgericht I und das königl. Amtsgericht I zu Berlin", unter Angabe der Preisforderung einzureichen.

Personalien.

Am Sonntag den 27. Sept. fand für den am 1. Oktober aus dem Amte geschiedenen Berghauptmann des Halleschen Oberbergamtsbezirks, Wirklichen Geheimen Oberbergrat Freiherrn von der Heyden-Rynsch, eine Abschiedsfeier im Hotel Stadt Hamburg zu Halle statt. Der Festlichkeit wohnten fast die Gesamtheit der höheren Bergbeamten des Halleschen Bezirkes aus dem Staats- und Privatdienste bei, ebenso hervorragende Vertreter der Bergverwaltung aus den mit dem Halleschen Oberbergamt eng verbundenen Nachbarstaaten, wie die Spitzen der sonstigen Halleschen staatlichen und der städtischen Behörden. Die Fülle der Ansprachen, welche einmal von dem scheidenden Kollegium, den Staatswerken des Bezirkes und den Leitern der sozialpolitischen Institutionen, wie den Vertretern der wichtigsten Zweige des Privatbergbaus, der Kupferschiefer-, Braunkohlen- und Salz-Industrie ausgingen, war gemeinsam die Würdigung der hohen Verdienste um das Erblühen des Bezirkes und die glanzvolle Vertretung der Bergverwaltung, der jeder der Redner eine neue, vorher noch nicht berührte Seite zu rühmen wufste. Auch der Dank des jungen bergmännischen Nachwuchses fand freudigen Ausdruck in der Versicherung, dafs Berghauptmann von der Heyden-Rynsch in seiner 11jährigen Leitung des Halleschen Oberbergamtes eine grofse, von ganzer Verehrung für ihn durchdrungene Schule geschaffen habe.

In tief bewegter, meisterhafter Rede dankte der Herr Berghauptmann für alle die Ehrungen, die ihm, seinem Wirken und seinem Hause dargebracht waren, indem er zugleich einen kurzen Rückblick auf seine nach 47jähriger Dienstzeit zum Abschlufs gelangte Thätigkeit im Staatsdienste warf. Der roten Erde entstammend, hervorgegangen aus dem richterlichen Berufe, dessen höchstes Ziel, das ungebeugte Recht, stets sein Leitstern geblieben, wurde er durch Männer von unvergefslichen Verdiensten in die preufsische Bergverwaltung eingeführt. Der ersten Beschäftigung am Bergamte zu Bochum folgte bald die Thätigkeit am oberbergamtlichen Kollegium zu Dortmund und weiter in dem damaligen Handels- und Gewerbe-Ministerium, in welchem gerade zu der Zeit die Revision der preufsischen Berggesetzgebung von neuem in lebhaften Flufs war. Der Umgestaltung dieses Zweiges schlofs sich in enger Folge eine Anzahl von gesetzgeberischen Arbeiten auf allgemeinem wirtschaftlichen Gebiete an, die, zum grofsen Teil übergreifend auf das inzwischen erstandene Reich, der Thätigkeit der Männer in hervorragender amtlicher Stellung weites Feld gewährten; in besonders ausgedehntem Mafse war es Herrn Berghauptmann von Rynsch hier mitzuwirken vergönnt, weil mit dem Hauptamte als vortragender Rat im Handelsministerium die Beschäftigung in mehreren der Reichsämter sich vereinigte. Die Ergebnisse der wirtschaftlichen Gesetzgebung aus jener Zeit sind die Grundlagen von Deutschlands heutiger wirtschaftlicher Gröfse.

Ein glückliches Geschick wollte es, dafs 1885 Herr von der Heyden-Rynsch gerade an die Spitze des Halleschen Oberbergamtsbezirks trat, dessen überraschende Entwickelung er durch Abfassung und Vertretung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Braunkohlenbergbaus (in ehemals sächsischen Landesteilen) vom 22. Februar 1869 gebahnt hatte. Mit besonderem Dank hat auch die Salzindustrie des Bezirkes in allen ihren Zweigen sich der weitblickenden Förderung ihres Ergehens zu erfreuen gehabt, nicht minder wie der Kupferschieferbergbau, der, allen Zwischenfällen zum Trotz, getragen von kraftvoller Unterstützung, den alten Betrieb zur vollen Höhe zurückzuführen vermocht hat.

Der Vorsitzende der Bergwerksdirektion zu Saarbrücken, Geheimer Bergrat von Velsen, ist als Berghauptmann nach Halle a. S.; der Oberbergrat Vogel, Vorsitzender der Centralverwaltung der Bergwerke König und Königin Louise zu Zabrze, unter Ernennung zum Geheimen Bergrat, als Vorsitzender der Bergwerksdirektion nach Saarbrücken; der Bergwerksdirektor, Bergrat Hilger zu Grube Gerhard, als Vorsitzender der Centralverwaltung nach Zabrze; der Revierbeamte, Bergrat Hueck zu Hannover, als Bergwerksdirektor nach Grube Gerhard bei Saarbrücken, sämtlich vom 1. Oktober d. J. ab versetzt worden.

Der Bergassessor Ziervogel, bisher Hülfsarbeiter bei dem königl. Revierbeamten des Bergreviers Recklinghausen, ist in gleicher Eigenschaft an das Oberbergamt in Halle versetzt.

An Stelle des Vorgenannten ist der bisherige Hülfsarbeiter am Oberbergamt zu Dortmund, Bergassessor Wilke, nach Recklinghausen versetzt.

Der Berginspektor Otto Müller zu Grube Heinitz bei Saarbrücken ist vom 1. Oktober d. J. ab zum Bergwerksdirektor dieser Grube ernannt worden.

Der Berginspektor Maurer zu Barsinghausen ist mit dem Charakter als Bergmeister als Revierbeamter nach Hannover versetzt.

Der Wasserbauinspektor Sympher zu Münster, welcher bekanntlich mit dem Bauinspektor Prüfsmann zusammen die nunmehr fertiggestellte Denkschrift über die wirtschaftliche Bedeutung des Mittelland-Kanals ausarbeitete, ist zum technischen Mitgliede der Regierung zu Münster ernannt.

Der ordentliche Professor der Chemie an der Bergakademie zu Freiberg in Sachsen, Winkler, ist zum Direktor dieser Anstalt, und der Dozent der Chemie, Dr. Brunck, ebendaselbst, zum aufserordentlichen Professor ernannt worden.

Der bisherige Direktor der Bergakademie zu Freiberg in Sachsen, Geh. Bergrat Prof. Dr. Richter, tritt in den Ruhestand.

Im Anschlufs an die Notiz in Nr. 37 Seite 728 weisen wir darauf hin, dafs wir im Sinne der an uns gelangten Zuschriften, für welche wir hiermit ergebenst danken, von jetzt ab die der letzten Textseite folgende Seite des Annoncenteils, soweit erforderlich, für Familiennachrichten reservieren werden. Wir bitten, sich wegen Aufnahme von Annoncen an unsere Geschäftsstelle, Essen-Ruhr, Burgplatz, zu wenden.